Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

11. - öffentliche - Sitzung, 25.08.2022

–

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung: **Seite:**

1. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1159**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/1178**

Anhörung 7

2. Werkschließung SKW Stickstoffwerk Piesteritz verhindern

Selbstbefassungsantrag Fraktion AfD - **ADrs. 8/WIR/20** 34

3. a) Sachstand sichere Auskofferung Giftschlammgrube Brüchau

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/WIR/4**

b) Fahrplan zur endgültigen Beseitigung der Giftmüllgrube Brüchau

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/WIR/8**

c) Sachstand Geruchsbelästigung, Einlagerungsgeschehen und Sicherung der Grube Teutschenthal

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/WIR/5**

d) Aktuelle Bewertung der ehemaligen Braunkohlengrube Freiheit III bei Roitzsch

Selbstbefassung Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/10**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung 38

4. Mehr Entscheidungen vor Ort. Festlegung der Parkgebühren in die Hände der Kommunen legen.

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/295**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/379**

Beratung und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Infrastruktur und Digitales 49

5. Für ein willkommensfreundliches Sachsen-Anhalt - Geordnete Zuwanderung ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/235**

Beratung und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 51

6. Kraftstoffpreise sofort senken - Lebensgrundlagen der Bürger schützen

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/887**

Beratung und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen 53

7. Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus über die bevorstehende Gründung der IBG Risikokapital-

fonds IV GmbH & Co. KG und der Ausschreibung des Beteiligungsmanagements der IBG

Schreiben des Ministeriums vom 03.06.2022 (PE: 08.06.2022)

Befassung Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - **ADrs. 8/WIR/16**

Berichterstattung durch die Landesregierung, Beratung 54

8. Dorfgaststätten - Gastronomie in ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts

Selbstbefassungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/WIR/17** 58

9. Gasversorgung für die stofflich-industrielle Verwertung in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/WIR/18** 59

10. Folgen der angespannten Lage bei der Versorgung mit Öl, Gas und Strom für die neuen Bundesländer

Selbstbefassungsantrag Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/19** 60

11. Auswirkungen steigender Mindestlöhne auf das Tourismus-, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe

Selbstbefassungsantrag Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/21** 61

12. Verschiedenes

Information des Ministers für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten 62

Einladungen 62

Schreiben an den Ausschuss 63

Terminplan 2023 63

Nächste Sitzung 63

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Lars-Jörn Zimmer, Vorsitzender	CDU
Abg. René Barthel	CDU
Abg. Dietmar Krause	CDU
Abg. Stefan Ruland (i. V. d. Abg. Ulrich Thomas)	CDU
Abg. Andreas Schumann	CDU
Abg. Matthias Lieschke	AfD
Abg. Frank Otto Lizureck	AfD
Abg. Felix Zietmann	AfD
Abg. Wulf Gallert	DIE LINKE
Abg. Hendrik Lange	DIE LINKE
Abg. Holger Hövelmann	SPD
Abg. Andreas Silbersack	FDP
Abg. Olaf Meister	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Frank Bommersbach (CDU) an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Minister Sven Schulze
Staatssekretärin Stefanie Pötzsch

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer eröffnet die Sitzung um 10:06 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Niederschrift über die 9. Sitzung am 5. Mai 2022 wird gebilligt.

> Der **Ausschuss** kommt überein, die Selbstbefassungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Themen „Dorfgaststätten - Gastronomie in ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts“ in der ADrs. 8/WIR/17 und „Gasversorgung für die stofflich-industrielle Verwertung in Sachsen-Anhalt“ in der ADrs. 8/WIR/18 sowie den Selbstbefassungsantrag der CDU-Fraktion zum Thema „Folgen der angespannten Lage bei

der Versorgung mit Öl, Gas und Strom für die neuen Bundesländer“ in der ADrs. 8/WIR/19 in der heutigen Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) äußert, aufgrund der gebotenen Eile sei es wünschenswert, dass die Landesregierung Bericht über die aktuelle Situation der Werkschließung der SKW Stickstoffwerkes Piesteritz GmbH sowie über das Thema Erdgas erstatte.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer teilt mit, ebenso sei der Wunsch der AfD-Fraktion, dass die Landesregierung bereits in der heutigen Sitzungen Ausführungen zu dem Thema „Werkschließung des SKW Stickstoffwerk Piesteritz verhindern“ in der ADrs. 8/WIR/20 tätige. Minister Sven Schulze (MWL) wolle gerne einige Ausführungen dazu machen.

Aufgrund der gewünschten Ausführungen des Ministers wird die Tagesordnung entsprechend seiner Anwesenheit geändert.

Der **Ausschuss** stimmt der Tagesordnung in geänderter Fassung zu.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1159**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/1178**

Der unter Tagesordnungspunkt 1 aufgeführte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der SPD und der FDP sowie der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden in der 21. Sitzung des Landtages am 19. Mai 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen. Die erste Beratung im federführenden Ausschuss fand in der 10. Sitzung am 9. Juni 2022 statt. Der Ausschuss verständigte sich in jener Sitzung darauf, zu dem Thema heute eine Anhörung durchzuführen.

Dem Ausschuss wurden im Vorfeld der Sitzung folgende Schreiben zugleitet:

- Stellungnahme des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. - E-Mail vom 19. Mai 2022 **(Vorlage 1),**

- Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus als Tischvorlage in der 10. Sitzung am 9. Juni 2022 verteilt **(Vorlage 2),**

- Stellungnahme Ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen vom 5. Juli 2022 - E-Mail vom 6. Juli 2022 **(Vorlage 3),**

- Stellungnahme des Umweltbundesamtes, eingegangen am 15. Juli 2022 **(Vorlage 4),**

- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin vom 22. Juli 2022 **(Vorlage 5),**

- Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg vom 20. Juli 2022 **(Vorlage 6),**

- Gemeinsame Stellungnahme des Bauindustrieverbandes Ost e. V. und des Baugewerbe-Verbandes Sachsen-Anhalt vom 29. Juli 2022 **(Vorlage 7),**

- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 29. Juli 2022 **(Vorlage 8),**

- Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt sowie Stellungnahme seiner Mitgliedsgewerkschaft Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft Landesverband Sachsen-Anhalt vom 18. August 2022 **(Vorlage 9),**

- Gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammern Magdeburg und Halle - E-Mail vom 18. August 2022 **(Vorlage 10),**

- Gemeinsame Stellungnahme des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 19. August 2022 - E-Mail vom 22. August 2022 **(Vorlage 11),**

- Änderungsantrag der Fraktion der AfD im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus vom 24. August 2022 **(Vorlage 12),**

- Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) vom 24. August 2022 - als Tischvorlage verteilt am 25. August 2022 **(Vorlage 13),**

- Stellungnahme der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 24. August 2022 - als Tischvorlage verteilt am 25. August 2022 **(Vorlage 14),**

- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt - im Nachgang der Sitzung zugesandt und verteilt am 26. August 2022 **(Vorlage 15)**

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

Die **Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt** führt aus, es sei zu begrüßen, dass das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) zu einem Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz - TVergG LSA) weiterentwickelt werde. Mit der Riemser Erklärung vom 13. Juni 2022 hätten sich die ostdeutschen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten für die Erhöhung der Tarifbindung in den ostdeutschen Bundesländern ausgesprochen. Mit dem vorliegenden und zu beratenden Entwurf für ein Tariftreue- und Vergabegesetz böte sich nun die Möglichkeit, diese Erklärung gesetzlich zu untermauern.

Die Höhe der unter § 1 TVergG LSA - Sachlicher Anwendungsbereich - aufgeführten Schwellenwerte schätze man gewerkschaftsseitig als problematisch ein. Das derzeitig geltende Landesvergabegesetz weise bereits die im bundesweiten Vergleich höchsten Schwellenwerte auf. Die darüberhinausgehende Anhebung der Schwellenwerte im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs führe dazu, dass bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte keine Kontrolle mehr darüber möglich sein werde, auf welcher Grundlage Zuschläge an Auftragnehmer er-

teilt würden. Aus diesem Grund wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Höhe der Schwellenwerte entsprechend dem bisher geltenden Landesvergabegesetz festgelegen würde.

Der in § 1 Abs. 4 TVergG LSA aufgeführte Begriff der Not- und Krisensituation sei im Gesetzestext nicht hinreichend und eindeutig definiert worden. Vonseiten des DGB werde die Auffassung vertreten, dieser Absatz sei entbehrlich; zumal die entsprechende Regelung nicht Bestandteil des bisher geltenden Landesvergabegesetzes sei.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlage 2) werde vonseiten des DGB in vielen Punkten unterstützt. Das gelte bspw. für die in § 4 Abs. 4 vorgeschlagene Einführung einer Obergrenze für sachgrundlos befristete Arbeitsverträge, aber auch für die Änderungsanträge in der Vorlage 2 zu § 6 - Präqualifizierung, Zertifizierung und Bestbieterprinzip - sowie zu § 8 - Erteilung des Zuschlags. Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE sei eine gesonderte Stellungnahme vonseiten des DGB abgegeben worden.

Ausdrücklich werde vonseiten des DGB angeregt, neben dem in § 10 TVerg LSA - Tariftreue, Mindestlohn und Entgeltgleichheit - tarifvertraglich vorgesehenen Entgelt mit Überstundenzuschlägen weitere Zuschläge wie Nacht- und Feiertagszuschläge sowie die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen; insbesondere in diesem Bereich unterschieden sich die einzelnen Unternehmen voneinander.

Darüber hinaus rege man an, für die Feststellung des repräsentativen Tarifvertrags die Einsetzung eines sich damit befassenden Ausschusses zu erwägen; alternativ könne vonseiten des MS, das das Tarifregister des Landes führe, durch Rechtsverordnung in Rücksprache mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern eine entsprechende Festlegung getroffen werden.

Des Weiteren sei die Festlegung des vergabespezifischen Mindestlohns in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ausdrücklich zu begrüßen. Denn etwaige Erhöhungen würden zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ausgehandelt. Darauf lege man gewerkschaftsseitig großen Wert. In diesem Punkt stimme man vonseiten des DGB nicht mit der im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlage 2) angeführten Auffassung überein.

Mit Blick auf § 11 TVergG LSA - Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten - bestehe vonseiten des DGB die Bitte, eine Regelung in den Gesetzestext aufzunehmen, nach der im Fall eines Betreiberwechsels infolge einer Neuausschreibung gelte, dass der bisher zur Anwendung gekommene Tarifvertrag vom Zuschlagsempfänger mit allen Regelungen wie die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie weiteren Zuschlägen zu übernehmen sei. Mit Blick auf den in diesem Bereich bestehenden Fachkräftemangel dürften für die Beschäftigten mit einem Wechsel des Betreibers keine Nachteile entstehen. Des Öfteren sei festgestellt worden, dass Zuschläge an Auftragnehmer erteilt worden seien, die

dann aufgrund von fehlendem Personal die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht hätten gewährleisten können. Das gelte es künftig zu verhindern.

Entschieden zu kritisieren sei der Verzicht auf verpflichtende Kontrollen gemäß § 17 TVergG LSA. Vonseiten des DGB werde gefordert, mindestens 5 % der Aufträge einer verpflichtenden Kontrolle zu unterziehen, wie es bereits in den Bundesländern Berlin und dem Saarland festgelegt worden sei und praktiziert werde. Es würden vonseiten des DGB wiederholt massive Verstöße gegen arbeitnehmerschützende Vorgaben registriert, bspw. im Bereich des Mindestlohns. Dem könne nur durch verpflichtende Kontrollen entgegengewirkt werden.

Im Zusammenhang mit der für das vierte Quartal 2023 vorgesehenen Überprüfung gemäß § 23 TVergG LSA - Ausgleich für Kosten bei den Kommunen - sei gemäß § 24 Satz 1 gewerkschaftsseitiger Ansicht nach eine Evaluierung der Schwellenwerte nach bereits zwei Jahren angezeigt. Zudem könne in Verbindung damit evaluiert werden, wie hoch die tatsächliche Anzahl der vergebenen Aufträge, die unterhalb der Schwellenwerte lägen, sein werde. Es stelle sich damit zusammenhängend die Frage, inwiefern es sinnvoll sei, das gesamte Gesetz zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen.

Bauindustrieverband Ost e. V.

Der **Geschäftsstellenleiter des Bauindustrieverbandes Ost e. V.** teilt mit, die nun folgende Stellungnahme sei gemeinsam mit dem Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt erarbeitet worden.

Als Vertreter der Bauindustrie plädiere er für ein transparentes, unkompliziertes und unbürokratisches Vergabegesetz. Der mit dem bisher geltenden Landesvergabegesetz einhergehende Verwaltungsaufwand führe dazu, dass potenzielle Auftragnehmer, so weit es ihnen möglich sei, vorrangig Aufträge aus der Privatwirtschaft annähmen.

Sodann nimmt der Geschäftsstellenleiter des Bauindustrieverbandes Ost e. V. zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung: Die Anhebung der Schwellenwerte gemäß § 1 TVergG LSA werde vor dem Hintergrund begrüßt, dass infolgedessen Aufträge mit geringem Auftragswert nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Baupreise schlage man darüber hinaus vor, den Schwellenwert bei Bauaufträgen auf einen Auftragswert in Höhe von 150 000 € anzuheben.

Eine Einschränkung der Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse gemäß § 4 Abs. 4 TVergG LSA werde abgelehnt. Verbandsseitig vertrete man die Auffassung, dass soziale Kriterien nicht Gegenstand eines Vergabegesetzes sein sollten. Vielmehr halte man es für angezeigt, die im geltenden Landesvergabegesetz aufgeführten sozialen Kriterien, wie bspw. die Beschäftigung von Auszubildenden, zu streichen.

Befürwortet werde die Einführung des Bestbieterprinzips gemäß § 6 Abs. 2 TVergG LSA, wonach nur der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden solle, die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise einzureichen habe. Kritisch jedoch werde die Frist von drei Werktagen zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen gesehen. An dieser Stelle sei eine zeitlich angemessenere Fristsetzung angezeigt.

Abzulehnen sei die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns. Dies begründe sich darin, dass vonseiten des Verbandes die Auffassung vertreten werde, die Aushandlung eines Mindestlohns sei Sache der Tarifparteien und nicht des Gesetzgebers. Zudem gebe es bereits den gesetzlich verankerten Mindestlohn sowie einen branchenspezifischen Bau-Mindestlohn.

Befürwortet werde das in § 19 TVergG LSA aufgeführte Nachprüfungsverfahren für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte, das sich bewährt habe.

Abschließend fasst der Geschäftsstellenleiter des Bauindustrieverbandes Ost e. V. zusammen, verbandsseitig habe man sich eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einhergehende umfassende Entbürokratisierung des Vergaberechts erhofft. Dies werde jedoch durch Regelungen bspw. zur verpflichtenden Nachweiserbringung über die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) und bei Nichteinhaltung damit einhergehender Sanktionierungen gemäß § 18 TVergG LSA etc. konterkariert.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/1178 führt der Geschäftsstellenleiter aus, die darin aufgeführten sozialen und ökologischen Faktoren, welche gemäß Änderungsantrag bei der Vergabe zu berücksichtigen seien, sollten aus der Sicht des Verbandes nicht Gegenstand eines Vergabegesetzes sein, weil die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben nicht ohne Weiteres zu überprüfen sei.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Vorlage 2 lehne man weitestgehend ab. Dies gelte bspw. für die Einführung einer Obergrenze für sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse, für die Zuschlagserteilung bei gleichwertigen Angeboten sowie die Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohns auf eine Höhe von 14 €. Zudem werde die Verpflichtung, ein Verzeichnis zu Nachunternehmerleistungen bei der Abgabe des Angebotes vorzulegen, kritisch gesehen, weil sich der Bieter bereits bei der Angebotsabgabe auf Nachunternehmer festlegen müsste. Verbandsseitig spreche man sich des Weiteren gegen die in § 17 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE vorgesehenen Kontrollen der Auftragsnehmer vonseiten des Auftraggebers in Höhe von mindestens 5 % der Aufträge - das stelle die Unternehmen unter einen Generalverdacht -, sowie gegen die Anhebung der Sanktionen auf eine Höhe von mindestens 10 % des Auftragswerts gemäß § 18 der Vorlage 2 aus. Er, der Geschäftsstellenleiter, sei der Auffassung, dass die im derzeit geltenden Landesver-

gabegesetz aufgeführten Werte der Vertragsstrafe bereits zu hoch angesetzt seien, sodass sich eine Erhöhung dieser verbiete.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) ist interessiert zu erfahren, wie hoch der Anteil von tarifgebundenen Betrieben und wie hoch der Anteil von tarifvertraglich gebundenen Beschäftigten im Bereich des Bauindustrieverbandes Ost e. V. sei.

Der **Geschäftsstellenleiter des Bauindustrieverbandes Ost e. V.** lässt wissen, eine Übersicht über die prozentualen Anteile könne er im Moment nicht geben. Jedoch sei der Bau-Mindestlohn für alle Unternehmen im Bauhauptgewerbe allgemein verbindlich. Gegenwärtig stockten die Tarifverhandlungen, er sei jedoch zuversichtlich, dass zeitnah eine Lösung gefunden werde. Insofern bedürfe es aus seiner Sicht keines vergabespezifischen Mindestlohns.

Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW)

Der **Geschäftsführer des AVW** schickt voraus, der AVW vertrete die Interessen der Unternehmen in Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, kleine und mittelständische Unternehmen in ihren Belangen zu unterstützen. Die folgende Stellungnahme sei zusammen mit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erarbeitet worden.

Der Geschäftsführer des AVW führt aus, bei vielen Akteuren aus der Wirtschaft sei der vorliegende Gesetzentwurf diskutiert worden und man sei zu der Auffassung gekommen, das mit diesem der verbandsseitig wiederholt gestellten Forderung nach einer konsequenten Entbürokratisierung des Vergaberechts nicht nachgekommen werde. Aus Gesprächen mit den Unternehmensvertretern habe sich ergeben, dass diese von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen aufgrund der komplizierten und bürokratischen Regelungen im Vergaberecht vermehrt absehen würden. Mit Blick auf die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einhergehenden Verschärfung bürokratischer Vorgaben werde verbandsseitig davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Unternehmen, die sich an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligen würden, nochmals deutlich abnehmen werde.

Zielstellung eines geänderten Vergabegesetzes müsse sein, das Vergaberecht zu vereinfachen und die darin aufgeführten Vorgaben auf das Wesentliche zu beschränken. Er verweise auf den Leitfaden zum Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt. Darin heiße es: „Bürokratische Hemmnisse müssen vermieden werden und De-Regulierung ist, wo möglich, konsequent umzusetzen.“ Der grundsätzliche Zweck öffentlicher Ausschreibungen bestehe darin, einen Wettbewerb um das wirtschaftlich beste sowie leistungs- und qualitätsstärkste Angebot zu erzeugen. Das sei im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, der SPD und der FDP entsprechend vereinbart worden.

Der Geschäftsführer des AVW fährt fort, die Anhebung der Schwellenwerte gemäß § 1 TVergG LSA sei grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich die darin aufgeführten Schwellenwer-

te weiterhin deutlich unter den für die Bundesebene gültigen Schwellenwerte blieben. Das verhindere den Abbau von Bürokratie insbesondere im Bereich der kleinen und mittelgroßen Aufträge und erschwere es somit Unternehmen, an öffentlichen Vergabeverfahren unbürokratisch teilzunehmen. Zudem habe der seinerzeit amtierende Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Jahr 2020 die Wertgrenzen deutlich angehoben. Diese Maßnahme habe der derzeit amtierende Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten weitergeführt. Man spreche sich verbandsseitig dafür aus, die erhöhten Wertgrenzen auch zukünftig beizubehalten.

Im Zusammenhang mit § 3 TVergG LSA - Mittelstandsförderung - werde auf das Mittelstandförderungsgesetz verwiesen. Demnach seien die Interessen des Mittelstandes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen. Entsprechend der Mittelstandsklausel gemäß § 9 Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG LSA) sollten Vorschriften, die investitions- oder beschäftigungshemmende Wirkung hätten, abgebaut oder vermieden werden. Gemäß dem Leitfaden zum Mittelstandsförderungsgesetz sei vor dem Erlass von Rechtsvorschriften mittels KMU-Test zu prüfen, ob eine Regelung mittelstandsrelevant sei und welche Auswirkungen zu berücksichtigen seien. Er, der Geschäftsführer, vermute, dass dem Gesetzentwurf ein entsprechender KMU-Test nicht zugrunde gelegt worden sei, der dem in Rede stehenden Gesetzentwurf eine Mittelstandfreundlichkeit bescheinige. Somit stehe der Gesetzentwurf in Widerspruch zum Mittelstandsförderungsgesetz.

Die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte im Vergabeverfahren wie bspw. die Aufnahme sozialer und umweltbezogener Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 5 TVergG LSA verfälsche den Wettbewerb um das wirtschaftlichste und qualitativ hochwertigste Angebot zulasten der öffentlichen Haushalte und benachteilige den Mittelstand. Der Geschäftsführer meint, die angeführten Kriterien gehörten nicht in das Vergaberecht.

Das in § 6 TVergG LSA angeführte Präqualifizierungsverfahren werde verbandseitig begrüßt, fährt der Geschäftsführer des AVW fort; obgleich die darin aufgeführte Ermächtigung des für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministeriums, weitere Präqualifizierungsverfahren, besondere Zertifikate sowie die Fristen künftig durch Verordnung zu regeln, nicht geeignet sei, um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen. Hierfür bedürfe es aus der Sicht des AVW der Konkretisierung im Gesetzestext, welches Verfahren angewendet und welche Zertifizierung gelten solle und in welchem Turnus diese einzureichen seien. Dies schaffe Rechtssicherheit, um Unternehmen zu motivieren, an öffentlichen Vergabeverfahren teilzunehmen. Mit Blick insbesondere auf die landesweit angespannte Personalsituation werde des Weiteren verbandsseitig empfohlen, die in § 6 Abs. 3 TVergG LSA aufgeführte Frist auf mindestens zehn Werktage zu erhöhen.

Die Sicherung von Tariftreue, Mindestlohn und Entgeltgleichheit gemäß § 10 TVergG LSA sei verbandsseitiger Auffassung nach ein vergabefremder Aspekt. Das zu regeln sollte demnach

nicht Zweck eines Vergabegesetzes sei. Wettbewerbsfremde Regelungen wie bspw. die Erklärung der Tariftreue im Vergabegesetz lehne man aus diesem Grund ab. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) am 1. Januar 2015 sei eine allgemeinverbindliche Regelung in diesem Bereich geschaffen worden. Zudem seien darüber hinaus für verschiedene Wirtschaftsbranchen verbindliche Lohnuntergrenzen durch den Bundesgesetzgeber festgelegt worden. Der gesetzliche Mindestlohn gelte für jedes Unternehmen und stelle dementsprechend auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Lohnuntergrenze dar.

Dabei sei zu bedenken, dass ein großer Teil der in Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen nicht tarifvertraglich gebunden sei. Die Orientierung an einen für ein Unternehmen unbekannten vor Ort gültigen Tarifvertrag stelle zudem eine rechtliche Unsicherheit dar. Die Tariforientierung sei demnach eine weitere Hürde bei der Teilnahme an Vergabeverfahren, die es in jedem Fall zu vermeiden gelte. Zudem gebe es in Sachsen-Anhalt viele etablierte kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Löhne weit über dem Mindestlohn zahlten. Wolle die Landesregierung über ein Tariftreuegesetz eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung durch den Einsatz von Niedriglohnkräften vermeiden, spreche das dafür, dass in diesem Bereich ein Defizit beim Vollzug und nicht eine Regelungslücke vorliege.

Personelle Expertise wie zeitliche Ressourcen stünden zudem sowohl auf Auftragnehmer- als auch auf Auftraggeberseite nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung, um sich mit der komplexen Thematik im Bereich des Tarifrechts vollumfänglich und sachgerecht auseinandersetzen zu können, bis hin zu Detailregelungen wie Härtefallklauseln. Entsprechende Expertise werde darüber hinaus bei der Durchführung von effektiven Kontrollen in den angemessenen Intervallen benötigt, andernfalls verfehle das Instrument der Kontrolle seine Wirksamkeit und hebe somit die Hemmschwelle zur Angebotsabgabe vonseiten der Unternehmen.

Mit Blick auf die vorgebrachten Argumente spreche man sich verbandsseitig gegen die Reglungen gemäß § 10 TVergG LSA aus, die aufgrund ihrer Komplexität praktisch kaum umzusetzen, anzuwenden und zu kontrollieren seien.

Die in § 12 TVergG LSA als Mussbestimmung angeführten ILO-Kernarbeitsnormen seien ein weiterer vergabefremder Aspekt im Gesetzentwurf und würden verbandsseitig abgelehnt. Der Verpflichtung des Bieters, ausschließlich solche Waren zu liefern, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen produziert worden seien, und dies auf Verlangen nachzuweisen, könne in der Praxis nicht nachgekommen werden - dies sei administrativ nicht leistbar. Globale und komplexe Produktionsprozesse erschwerten es heutzutage zunehmend, Produktionsketten vollumfänglich nachzuvollziehen und nachzuweisen. Neben einem erheblichen Mehraufwand im administrativen Bereich gehe mit der Verpflichtung auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen eine Rechtsunsicherheit einher bspw. im Bereich der Rohstoffgewinnung für die Chip- und Batterieproduktion.

Der Gesetzentwurf für das Tariftreue- und Vergabegesetz für Sachsen-Anhalt setze sich in diesem Bereich erheblich vom bundesweiten Trend ab, lediglich ein kleiner Teil der Bundesländer habe die ILO-Kernarbeitsnormen als Kannbestimmung in den jeweiligen Vergaberegelungen verankert; der überwiegende Teil der Bundesländer verzichte aus eben genannten Gründen vollständig darauf. Zudem mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettengesetz) eine inhaltlich vergleichbare Regelung auf der Ebene des Bundes kommen.

Unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Begrifflichkeit falle auf, dass der Gesetzentwurf redaktionell überarbeitet werden müsse, um Unsicherheiten in der Anwendung zu vermeiden. So sei in einigen Absätzen von Werktagen, in anderen wiederum von Kalendertagen die Rede. Das gelte entsprechend für die Verwendung der Begriffe Textform und Schriftform. Verbandsseitig präferiere man mit Blick auf die Bestrebung, die Digitalisierung der Verwaltungen voranzubringen, dass für die Kommunikation immer die Textform möglich sein müsse. Des Weiteren spreche man sich aus Gründen der Praktikabilität für die Verwendung des Begriffes Werktag aus.

Abschließend fasst der Geschäftsführer des AVW zusammen, der Gesetzentwurf führe auf Grundlage des bestehenden politischen Willens zur Schaffung einer möglichst umfangreichen Regelung des Vergaberechts auf Landesebene zu einem Aufwuchs des bürokratischen Aufwandes, der kleine Bieter des Öfteren überfordern und zu zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten führen werde. Gemäß Mittelstandsgesetz des Landes sollten Regelungen so gestaltet werden, dass kleine und mittelständische Unternehmen die Gesamtheit aller Anforderungen sinnvoll umsetzen könnten und es sollten ausschließlich notwendige Regelungen die bereits bestehenden Anforderungen ergänzen. Würden bürokratische Hürden gering gehalten, bliebe mittelständischen Unternehmen mehr Raum zur Umsetzung ihrer Hauptaufgaben.

Zudem sei anzumerken, dass es bei künftigen Erlassen oder Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zielführender sei, Verbände und Kammern frühzeitig in den Entstehungsprozess einzubinden, wie es unter anderem im Leitfaden zum Mittelstandsförderungsgesetz vorgesehen sei.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) möchte wissen, ob man vonseiten des AVW die ILO-Kernarbeitsnormen im Grundsatz ablehne oder ob es verbandsseitig alternative Vorschläge gebe, wie die Einhaltung der im Gesetzentwurf aufgeführten Normen künftig kontrolliert werden sollten.

Der **Geschäftsführer des AVW** bringt vor, zunächst müsse festgehalten werden, auch in anderen Bereichen sei die Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben kaum realisierbar. Zudem komme, dass aufgrund bestehender Rechtsunsicherheit die Dokumentation für die entsprechenden Nachweise oder Erklärungen sehr detailliert zu erfolgen habe. Der

mit der Verpflichtung zur Nachweiseerbringung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen einhergehende Aufwuchs an administrativer Belastung stelle insbesondere für kleine Unternehmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand gemäß § 9 MFG LSA dar. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sei ein von den politischen Entscheidungsträgern verfolgtes hehres Ziel; deren praktische Umsetzung jedoch schwierig.

Zudem sehe man mit Inkrafttreten des Lieferkettengesetzes auf der Ebene des Bundes zum 1. Januar 2023, mit dem überwiegend ähnliche Ziele verfolgt würden, keine Notwendigkeit, die entsprechenden Vorgaben über ein Vergabegesetz auf der Ebene des Landes zu regeln.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) merkt an, das in Rede stehende Lieferkettengesetz werde vonseiten des Arbeitgeberverbandes auf der Ebene des Bundes ebenfalls abgelehnt.

Der **Geschäftsführer des AVW** zeigt auf, die Pflicht zur Nachweiserbringung treffe insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, da davon auszugehen sei, dass große Unternehmen die Nachweispflicht an deren Zulieferer bis zum Ende der Lieferkette an Kleinstunternehmen weitergäben. Zudem sei es außerhalb des europäischen Raums schwierig, die durch Unterschrift des Zulieferers aus Asien oder Afrika zugesicherte Einhaltung der Normen zu überprüfen. Insofern schaffe der Gesetzgeber in diesem Bereich Rechtsunsicherheit für kleine und mittlere Zulieferbetriebe, die Nachweise im Zweifelsfall nicht erbringen könnten. Aus diesem Grund lehne man vonseiten des Verbandes diese Regelung ab.

Sodann möchte der Geschäftsführer des AVW wissen, ob im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren eine Prüfung der Mittelstandsfreundlichkeit im Sinne des Leitfadens zum Mittelstandsförderungsgesetzes durchgeführt worden sei.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) teilt mit, in dieser Frage müsse differenziert werden, wer der Urheber des Gesetzgebungsverfahren sei. Werde das Gesetzgebungsverfahren vonseiten der Landesregierung initiiert, seien dabei bestimmte Vorgaben einzuhalten, bspw. die Prüfung der Mittelstandsfreundlichkeit, die Einhaltung von Gleichstellungskriterien usw. Dies gelte bei der Gesetzgebungsinitiative vonseiten der Fraktionen des Landtags nicht. Das begründe sich in der Freiheit des Parlaments gemäß Artikel 41 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, wonach Parlamentarier frei darüber entscheiden können, welche politischen Prioritäten sie setzten und welche sich daraus ergebende Vorhaben sie bspw. im Rahmen eines Gesetzes im Landtag beschließen wollten.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) vertritt die Auffassung, es könne nicht Sinn der Sache sein, dass bei Gesetzgebungsinitiativen vonseiten der Fraktionen bspw. wie im vorliegenden Gesetzentwurf das Mittelstandsförderungsgesetz umgangen werde. Bei Gesetzgebungs- oder Gesetzesänderungsverfahren müssten seiner, Lieschkes, Kenntnis nach die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, wobei es keine Rolle spiele, ob die Initiative vonseiten der Landesregierung oder vonseiten des Landtags ausgehe. Es habe den Anschein, als würde im

vorliegenden Verfahren nach Möglichkeiten gesucht, das Gesetz in einem vereinfachten Verfahren in den Landtag einzubringen.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer hält fest, das vorliegende Verfahren werde durch die Befassung im Landtag, durch die Befassung im federführenden Ausschuss sowie in den mitberatenen Ausschüssen und über die Durchführung von Anhörungen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme ordnungsgemäß begleitet.

Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt e. V. (EWN)

Der **Fachpromotor für Wirtschaft und Entwicklung des EWN** schickt voraus, das Eine Welt Netzwerk sei ein Zusammenschluss von 34 entwicklungspolitischen Vereinen, Initiativen und einzelnen Akteuren. Gemeinsam setze man sich für ein global gerechte und nachhaltige Welt im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der internationalen Staatengemeinschaft von 2015 - Agenda 2030 - ein. Zudem sei das Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt Träger des Promotorinnenprogramms „Sachsen-Anhalt entwickeln für eine Welt“ und aktives Gründungsmitglied im Bündnis für Nachhaltigkeit Sachsen-Anhalt. Die folgende Stellungnahme sei mit dem Bündnis für Nachhaltigkeit abgestimmt worden.

Der Fachpromotor für Wirtschaft und Entwicklung des EWN führt aus, für die Realisierung einer global gerechten und zukunftsfähigen Welt bedürfe es der aktiven Unterstützung durch den Staat, durch die Unternehmen und durch die Gesellschaft sowie durch jeden Einzelnen.

Folglich trage die Ausrichtung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge an soziale und-ökologische Kriterien maßgeblich zur globalen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei. Mit Blick auf den Umfang der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen verfüge der öffentliche Sektor, insbesondere die Kommunen, in Deutschland mit einem geschätzten Ausgabenvolumen in Höhe von bis zu 500 Milliarden € für öffentliche Beschaffungen über eine erhebliche Marktmacht.

Würden die öffentlichen Auftraggeber unter Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien produzierte Güter nachfragen, würde das zur Folge haben, das zunehmend mehr nachhaltige Produkte und zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen entwickelt werden würden. Die Darstellung dieser Zusammenhänge finde sich in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie in den Leitlinien zur Entwicklungszusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt wieder. Insofern werde der Aussage widersprochen, soziale und ökologische Belange seien vergabefremde Aspekte im vorliegenden Gesetzentwurf.

Unter diesem Gesichtspunkt seien einige Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs kritisch zu betrachten. Das Ansinnen, das Vergaberecht zu entbürokratisieren, dürfe nicht zulasten der übergeordneten sozialen und ökologischen Zielstellungen vollzogen werden; wenngleich nachvollziehbar sei, dass damit ein erheblicher Aufwuchs des Bedarfs an personellen und fi-

nanziellen Ressourcen zur Bewältigung der administrativen Aufgaben einhergehe. Lobenswerte Ansätze im Gesetzentwurf würden infolge des mit der Erhöhung der Schwellenwerte gemäß § 1 TVergG LSA einhergehenden reduzierten Anwendungsbereiches des Gesetzes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus verstärke die Möglichkeit, das Gesetz in Not- und Krisensituationen gemäß § 1 Abs. 4 TVergG LSA außer Kraft setzen zu können, den Eindruck, dass das Gesetz in möglichst wenigen Fällen angewandt werden solle. Aus diesem Grund plädiere man dafür, die Schwellenwerte so niedrig wie möglich und so hoch wie nötig anzusetzen.

Die Übernahme der völkerrechtlichen ILO-Kernarbeitsnormen aus dem bisher geltenden Landesvergabegesetz in den Text des Gesetzentwurfs, werde begrüßt. Dazu sei anzumerken, dass im Mai 2022 weitere Kernarbeitsnormen im Bereich des Rechts auf Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz beschlossen worden seien. Werde daran festgehalten, die ILO-Kernarbeitsnormen explizit im Gesetzestext zu belassen, sei angezeigt, die neu beschlossenen Arbeitsnormen ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen.

Die im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/1178 geforderte Aufnahme der Kriterien für den fairen Handel in den Gesetzestext werde unterstützt. Der Fachpromotor für Wirtschaft und Entwicklung des EWN vertritt die Auffassung, es sei nachvollziehbar, dass mit den Steuergeldern der Bürgerinnen und Bürger für menschenwürdige Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette gesorgt werden solle. Es sei jedoch fraglich, so der Fachpromotor, inwiefern die gemäß § 4 TVergG LSA aufgeführten Kriterien zur Anwendung kommen sollten, wenn diese bei der Zuschlagserteilung gemäß § 8 TVerG LSA nur bei gleichwertigen Angeboten als zusätzliche Belange herangezogen werden würden.

Mit Blick auf die in § 8 TVergG LSA aufgeführte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit bei der Zuschlagserteilung verweise er darauf, dass dem Konzept der Lebenszykluskosten mehr Bedeutung beigemessen werden solle und es angezeigt sei, dieses explizit im Gesetzestext zu nennen; gegenwärtig sei dieser Begriff nur in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt.

Des Weiteren hätten mit Bezug auf die Pflicht zur Nachweiserbringung Rücksprachen mit Vertretern der Vergabestellen ergeben, dass die für die adäquate Prüfung der Nachweise erforderlichen personellen Ressourcen bereits mit dem gegenwärtigen Arbeitspensum regelmäßig ausgeschöpft seien. Mit dem durch den notwendigen Zuwachs nachzuweisender Kriterien zu erwartenden steigenden Arbeitsaufwand sei vonseiten des EWN der Bedarf für die Einrichtung einer Unterstützungsstruktur für die Vergabestellen festzustellen, wie bspw. die bereits in Berlin eingerichtete Kompetenzstelle für faire Beschaffung, die Beschafferinnen und Beschaffer bei diesen Themen unterstütze. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Unterstützungsstruktur sei Aufgabe der zuständigen Fachpolitikerinnen und -politiker.

Um die Finanzierung von Umweltzerstörung und Arbeitsrechtsverletzungen durch Steuergelder aus Sachsen-Anhalt mit Sicherheit ausschließen zu können, sei trotz eines damit ein-

hergehenden erheblichen Aufwands eine intensive Evaluierung des Gesetzes, bspw. mittels statistischer Erhebung, womöglich im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe, angezeigt.

Hintergrund dafür sei, dass es ein öffentliches Interesse daran gebe, Informationen darüber zu erlangen, welche, insbesondere sensiblen, Produktgruppen zu welchen Konditionen beschafft werden würden wie bspw. Textilprodukte aus fairem Handel. Wünschenswert wäre eine Steigerung des Anteils von unter sozial und ökologisch guten Bedingungen produzierten Gütern bei der Beschaffung. Es bestehe Handlungsbedarf im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, welche durch die öffentliche Beschaffung unterstützt werde könne. Wettbewerb müsse auf der Basis von Effizienz, Qualität und Innovation stattfinden und nicht auf der Basis von Lohndumping und der Ausbeutung von Mensch und Natur.

Handwerkskammer Magdeburg (HWK MD)

Der **Hauptgeschäftsführer der HWK MD** schickt voraus, die schriftlich vorliegende Stellungnahme sei mit der Handwerkskammer Halle abgestimmt worden. Er werde in seinen nun folgenden Ausführungen nur einige Punkte daraus wiedergeben.

Der Hauptgeschäftsführer der HWK MD bringt vor, vor dem Hintergrund der Coronapandemie, des Krieges in der Ukraine, des Zusammenbruchs von Lieferketten sowie des Fachkräftemangels verschlechtere die Aussicht auf ein neues Vergabegesetz die Stimmung in den Unternehmen zusätzlich; dahin gehend sei der Unmut über die Politik groß.

Bereits das geltende Landesvergabegesetz überfordere die Auftragnehmer wie die Auftraggeber aufgrund häufig fehlender Sachkenntnis und einem Mangel an personellen Ressourcen. Das führe dazu, dass zunehmend immer mehr Unternehmen von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen Abstand nähmen. Aussagen des seinerzeit amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg bestätigten, dass auf von der Stadt Magdeburg ausgeschriebene Aufträge teilweise keine Angebote eingegangen seien. Grundsätzlich sei es daher angezeigt, das Vergabegesetz weniger kompliziert auszugestalten.

Die Aufnahme von sozialen und ökologischen Aspekte wie die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die Gleichstellung von Frauen bei der Bezahlung sowie umweltbezogene Aspekte seien gute politische Zielstellung und grundsätzlich zu begrüßen. Im Rahmen eines Vergabegesetzes würden diese Regelungen jedoch in der Verwaltungspraxis keine Anwendung erfahren, weil es in diesem Bereich an fachlicher Expertise und Personal fehle und somit Vergabestellen wie Unternehmen und Betriebe damit überfordert seien. Er, der Hauptgeschäftsführer, verweise dahin gehend auf den Entwurf des Lieferkettengesetzes, dessen Anwendungsbereich im Wissen darüber, dass es kleine Betriebe überfordern werde, so gestaltet sei, dass es erst für Unternehmen ab einer Größe von 3 000 Beschäftigten Anwendung finde solle.

Zudem spiegelten einige Normen im vorliegenden Gesetzentwurf die gegenwärtige Situation nicht wieder wie bspw. bei dem Thema Jugendarbeitslosigkeit. Unternehmen und Betriebe suchten händeringend nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die man zu einem überwiegenden Teil unbefristet einstellen würde; nur ein geringer Teil der Stellen im Handwerk in Sachsen-Anhalt sei über befristete Verträge besetzt. Vor diesem Hintergrund sei angezeigt, zu überlegen, ob solche Regelungen überhaupt Bestandteil eines Vergabegesetzes sein sollten.

Befürwortet würden die zu einer Entbürokratisierung des Gesetzes führenden Regelungen wie die Vergabe von Fach- und Teillosen gemäß § 3 TVergG LSA oder die Einführung des Bestbieterprinzips. Ebenfalls begrüßt würden die zwingende Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote gemäß § 14 TVergG LSA sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren durch die Vergabekammern gemäß § 19 Abs. 3 TVergG LSA.

Vor dem Hintergrund, dass Handwerksbetriebe aus Sachsen-Anhalt vornehmlich bundesweit Bauleistungen durchführten und mit Blick darauf, dass in jedem Bundesland sowie auf der Ebene des Bundes ein jeweils eigenes Vergabegesetz gelte und sich dementsprechend die Betriebe bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen mit den jeweils anderen Regelungen auseinanderzusetzen hätten, bestehe vonseiten der Handwerkskammern Magdeburg und Halle der Wunsch, die politischen Entscheidungsträger mögen sich dafür einsetzen, die Vergabegesetze bundesweit zu harmonisieren; bspw. bei der Regelung des vergabespezifischen Mindestlohns.

Der Hauptgeschäftsführer der HWK MD kommt auf die Kontrollen gemäß § 17 TVergG LSA zu sprechen und merkt an, aufgrund der Digitalisierung bspw. bei der Lohnabrechnung sei die Kontrolle der Entgeltabrechnung der Nachunternehmer durch den Auftragnehmer zur Vorlage beim Auftraggeber schwer umzusetzen. Denn die jeweils verwendete Abrechnungssoftware unterscheide sich von Betrieb zu Betrieb. Der jeweilige Auftragnehmer müsse sich in die unterschiedlichen Systeme einarbeiten. Genau genommen bedürfe es dafür jedoch der Sachkenntnis von Prüfern bspw. der Zollbehörden oder der Deutschen Rentenversicherung.

Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass in dem Gesetzentwurf viele unbestimmte Rechtsbegriffe zu finden seien wie bspw. „qualitative Maßnahmen zur Familienförderung“. Es stelle sich die Frage, was damit konkret gemeint sei.

Abschließend bittet der Hauptgeschäftsführer der HWK MD darum, mögliche Auswirkungen der jeweiligen Vorschriften im Tariftreue- und Vergabegesetzes auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen, wie es in gemäß § 9 MFG LSA vorgesehen sei; das Ergebnis dieser Prüfung hätte demnach in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt werden müssen. Es sei angezeigt, das Vergabegesetz unkompliziert und in der Praxis anwendbar zu gestalten.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) ist interessiert zu erfahren, ob sich nach Einschätzung des Angehörten im Fall einer Verabschiedung des von den regierungstragenden Fraktionen einge-

brachten Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung die Situation gegenüber dem geltenden Landesvergabegesetz verschlechtern werde.

Der **Hauptgeschäftsführer der HWK MD** verneint das und vertritt die Meinung, bereits das aktuelle Landesvergabegesetz komme größtenteils kaum zur Anwendung, weil Unternehmen und Betriebe, sofern es ihnen möglich sei, es vermieden, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen. Das würde sich mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ändern.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg (IHK MD)

Die **Geschäftsführerin der IHK MD** teilt mit, die schriftlich vorliegende Stellungnahme sei gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erarbeitet worden.

Sodann führt die Geschäftsführerin der IHK MD aus, sie schließe sich den Vertretern des Arbeitgeberverbandes und der Handwerkskammer an, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bürokratische Hemmnisse nicht abgebaut, sondern teilweise sogar verstärkt würden.

Die Anhebung der Schwellenwerte werde begrüßt. Jedoch sei eine Anhebung auf eine Höhe von 150 000 € im Baubereich und auf eine Höhe von 50 000 € im Dienst- und Lieferleistungsbereich mit Blick auf die gegenwärtige Inflation angezeigt. Klärungsbedarf zum § 1 TVergG LSA bestehe bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt werden solle.

Des Weiteren sei festgestellt worden, dass die in § 4 Abs 1 LVG LSA aufgeführte Beschränkung, dass zusätzliche Anforderungen im Sinne von § 97 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur an Auftragnehmer mit mindestens 25 Arbeitnehmern gestellt werden dürften, im vorliegenden Entwurf zum Tariftreue- und Vergabegesetz gestrichen worden sei. Es stelle sich die Frage, auf welcher Grundlage die Streichung erfolgt sei. Denn das habe zur Folge, dass die Regelung für Unternehmen, deren Mitarbeiterstamm unterhalb dieser Schwelle liege, entsprechend gelte und sie somit zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu tragen hätten.

Begrüßt werde die Einführung des Bestbieterprinzips; wenngleich die Frist zur Einreichung der Nachweise zu kurz bemessen sei. Zudem sei für das bessere Verständnis des Gesetzestextes angezeigt, einheitliche Begriffe zu verwenden. So sei bspw. nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im Gesetzestext zwischen den Begriffen Werk- und Kalendertagen unterschieden werde. Des Weiteren müsse im Gesetzestext eindeutig aufgeführt werden, wie die Vorlage der Erklärungen und der Nachweise bei den Vergabestellen zu erfolgen habe. Mit Blick auf das Voranschreiten der Digitalisierung sollte zusätzlich zur Abgabe in Schriftform zwingend die Möglichkeit zur Abgabe in elektronischer Form möglich sein; die Möglichkeit der elektronischen Vorlage sollte im gesamten Gesetzestext ermöglicht werden.

Man plädiere vonseiten der IHK MD, § 12 TVergG LSA - ILO-Kernarbeitsnormen - zu streichen, weil es den Unternehmen an Ressourcen fehle, die Einhaltung der Arbeitsnormen gesetzeskonform zu überprüfen, was zu Rechtsunsicherheiten führen werde. Die Geschäftsführerin der IHK MD vertritt die Auffassung, die Unternehmen seien ohnehin täglich darum bemüht, die Arbeitsnormen entsprechend einzuhalten.

Befürwortet werde die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags durch den Bieter gemäß § 19 TVergG LSA. Jedoch sollte im Gesetzestext die schriftliche Form der Unterrichtung des Auftraggebers an die im Verfahren nicht berücksichtigten Bieter zwingend um die elektronische Form ergänzt werden. Des Weiteren bestehe Klärungsbedarf zu den an die Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages gebundenen Fristen, für welche unter anderem in § 19 Abs. 5 Nr. 1 auf § 14 verwiesen werde, der jedoch in dem vorliegenden Entwurf keine Angabe zu einer Frist enthalte. Zudem sei zu beanstande, dass mit § 19 die Sorgfaltspflicht dem Bieter übertragen werde; er habe anzuzeigen, das Vergabeunterlagen nicht korrekt seien. Aus der Sicht der IHK habe die Überprüfung der Vergabeunterlagen jedoch im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu liegen.

In § 26 TVergG LSA werde Bezug auf die Hochwasserereignisse im Jahr 2013 genommen, wobei sich jedoch nicht erschließe, welche Bedeutung dieser Paragraf für die künftige Ausführung des Gesetzes habe.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (Städte- und Gemeindebund)

Der **Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes** führt aus, der mit dem derzeit geltenden Landesvergabegesetz einhergehende bürokratische Aufwand belaste die kommunalen Verwaltungen und führe auf Auftragnehmerseite dazu, dass regionale Firmen teilweise überhaupt keine Angebote mehr einreichten, sodass es bei kommunalen Vorhaben zunehmend schwieriger werde, geeignete Firmen für die Auftragsvergabe zu finden. Vor diesem Hintergrund sei vonseiten des Städte- und Gemeindebundes mit Blick auf die im Koalitionsvertrag angekündigte Absicht, das Vergabeverfahren zu entbürokratisieren, die Erwartung an den vorliegenden Gesetzentwurf hoch gewesen. Es sei nun festzustellen, dass der Gesetzentwurf zusammengenommen keine Entlastung des verwaltungstechnischen Aufwandes nach sich ziehen werde obgleich einige Aspekte bürokratiehemmende Wirkung entfalten könnten. Das könne verbandsseitig nicht mitgetragen werden.

Als bürokratiehemmend und dementsprechend positiv stufe man vonseiten des Städte- und Gemeindebundes die Anhebung der Schwellenwerte gemäß § 1 TVergG LSA sowie die Einführung des Bestbieterprinzips ein.

Mit Blick auf die in § 4 TVergG LSA aufgeführten sozialen und-ökologischen Kriterien schließe er, der Geschäftsführer, sich den bereits dazu erfolgten Ausführungen seinen Vorredner an, dass es sich hierbei um vergabefremde Aspekte handle. Dabei stünden nicht die Kriterien an sich bzw. die damit verfolgte politische Zielstellung in der verbandsseitig geäußerten Kritik,

sondern bemängelt werde lediglich, dass das Vergabegesetz dafür nicht den geeigneten Rahmen bilde. Für eine Beurteilung, ob Auftragnehmer den Kriterien entsprechend ihre Dienstleistungen erbrächten, seien die Mitarbeitenden in den kommunalen Verwaltungen nicht ausgebildet und dementsprechend davon überfordert. Ziel des Gesetzentwurfes sollte es sein, Vergabeverfahren transparent zu gestalten, sodass vor Ort zu erbringende wirtschaftliche Leistungen am Markt ausgeschrieben und entsprechende Zuschläge erteilt werden könnten.

In Zusammenhang mit § 10 TVergG LSA sei anzumerken, es gebe bundesweit ca. 82 000 im Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingetragene Tarifverträge. Das Tarifrecht sei zudem eine hochkomplexe Rechtsmaterie. Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgeberverbände verfügten hierbei über die notwendige Sachkenntnis, um die entsprechenden Verträge auszuhandeln. Hingegen würden kommunale Verwaltungen schon in den Oberzentren, insbesondere aber im ländlichen Raum, die bereits durch die derzeit geltenden Vergaberegelungen überfordert seien, nicht in der Lage sein, die Regelungen des § 10 TVerG LSA auszuführen, anzuwenden und zu kontrollieren. Somit werde diese Regelung in der kommunalen Praxis keine Wirkung entfalten.

Des Weiteren sei in Zusammenhang mit § 23 TVergG LSA - Ausgleich für Kosten bei den Kommunen - darauf hinzuweisen, dass der Betrag in Höhe von 1 Million € als Ausgleich für die den Kommunen entstehenden Kosten bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Vergabegesetzes vonseiten des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 evaluiert worden sei und weiterhin für auskömmlich erachtet werde. Seither stattgefundene Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst sowie die allgemeinen Preissteigerungen seien demnach nicht berücksichtigt worden. Zur Wahrung des Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 104a des Grundgesetzes sei eine erneute Evaluierung des Kostenausgleichsbetrages angezeigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe an unterschiedlichen Stellen Verordnungsermächtigungen für Landesministerien vor. Es stehe zu befürchten, dass auf deren Grundlage erlassene Rechtsverordnungen zusätzliche Unklarheiten im Vergabeverfahren schaffen könnten.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation der allgemeinen Kostensteigerung werde verbandsseitig angeregt, eine Regelung zum Umgang mit Stoffpreissteigerungen in das Tariftreue- und Vergabegesetz in Form einer Stoffpreisgleitklausel aufzunehmen.

Die redaktionellen Mängel und die sich daraus ergebende notwendige Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs seien bereits durch die Vorredner angesprochen worden.

Der Landesgeschäftsführer schließt, es sei nichts dagegen einzuwenden, dass auch bei gewichtigen Themenkomplexen wie dem Vergaberecht die gesetzgeberische Initiative vom Landtag ausgehe. Das führe jedoch dazu, dass die Anhörungsrechte der kommunalen Spitzenverbände nicht vollumfänglich wahrgenommen werden könnten. Er, der Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes, sei zwar von einer der regierungstragenden Fraktionen zu diesem Thema eingeladen worden, jedoch sei der Gesetzestext zum Entwurf zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt gewesen. Er rege daher an, bei gewichtigen Gesetzesvorhaben Anhörungen möglichst frühzeitig durchzuführen, um den Anzuhörenden die Möglichkeit zu geben, Stellung beziehen und möglicherweise inhaltliche Impulse zu geben. Das habe im Verfahren zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht stattgefunden. Das sei bedauerlich, weil es mit Blick insbesondere auf die Bedeutung dieses Gesetzgebungsverfahrens angemessen gewesen wäre.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer fasst den Werdegang des Gesetzgebungsverfahren zum Tariftreue- und Vergabegesetz zusammen und bringt vor, das Gesetzgebungsverfahren auf Initiative der Fraktionen des Landtags unterscheide sich zwar von der Verfahrensweise bei der gesetzgeberischen Initiative vonseiten der Landesregierung, dennoch werde dabei mit der notwendigen Sorgfalt verfahren und mit der daraus erwachsenden Konsequenz, Anhörungen dazu durchzuführen.

Der **Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebund** verdeutlicht, er habe mit seiner Äußerung nicht den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus kritisieren wollen, es sei ihm grundsätzlich um das Gesetzgebungsverfahren zum vorliegenden Gesetzentwurf gegangen.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) fragt, was unter dem Begriff Stoffpreisgleitklausel zu verstehen sei.

Der **Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindesbundes** erläutert, um auf Preisveränderungen, die bei langwierigen Planungsprozessen zwischen dem Beginn eines Ausschreibungsverfahren bis zur Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten, flexibel reagieren zu können, könne dem durch eine Stoffpreisgleitklausel im Vergabegesetz Rechnung getragen werden. Somit würden Kostensteigerungen nicht automatisch zur Aufhebung des Vergabeverfahrens führen, sondern würden im Ausschreibungs- und Umsetzungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Kommunale Bauvorhaben würden zudem zu einem überwiegenden Teil durch staatliche Förderungen finanziert. Die Fördervergabestellen hätten jedoch große Probleme damit, auf Kostensteigerungen zu reagieren. Mit einer Regelung zu einer Stoffpreisgleitklausel im Vergabegesetz als gesetzlicher Grundlage dafür, wie mit potenziellen Kostensteigerungen umzugehen sei, könnte dem Abhilfe geleistet werden.

Mit Blick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und darauf, dass sich diese in absehbarer Zeit nicht ändern werde, sei eine solche Regelung innerhalb eines Vergabegesetzes zeitgemäß.

Der **Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Magdeburg** fügt hinzu, stiegen bspw. die Preise für Baustoffe, würden sich Unternehmen aufgrund eines nicht kalkulierbaren betriebswirtschaftlichen Risikos an bestimmten Ausschreibungen nicht mehr beteiligen. Bei sinkenden Preisen würde dann im umgekehrten Fall entsprechend verfahren. Vonseiten der

Handwerkskammern befürworte man daher die Einführung einer Stoffpreisgleitklausel in das Tariftreue- und Vergabegesetz.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) ist interessiert zu erfahren, ob bereits andere Bundesländer eine entsprechende Regelung in ihr Vergabegesetz implementiert hätten oder ob es generell Beispiele für eine gesetzlich normierte Stoffpreisgleitklausel gebe, an denen man sich orientieren könne.

Der **Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes** teilt mit, konkrete Beispiele dazu werde er nachreichen. Grundsätzlich gebe es bundesweit Bestrebungen, eine Stoffpreisgleitklausel in die jeweiligen Vergabegesetze zu implementieren; in einigen Bundesländern gebe es bereits entsprechende Verordnungen. Des Weiteren werde darüber in den Spitzenverbänden der Städte und Gemeinden auf Bundesebene diskutiert. Es sei begrüßenswert, würde sich der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus sowie der Landtag mit diesem Thema weitergehend beschäftigen.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) kommt auf das Thema der sozialen und ökologischen Kriterien im Vergabegesetz zu sprechen und möchte wissen, wie aus der Sicht des Städte- und Gemeindebundes der Staat die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten solle, wenn sie nicht Bestandteil eines Vergabegesetzes sein sollten.

Der **Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes** bringt vor, aufgrund der fehlenden fachlichen Qualifikation seien die Mitarbeitenden in den kommunalen Verwaltungen mit der komplexen Materie bspw. des Tarifrechts schlicht überfordert, um die eingegangenen Angebote entsprechend zu prüfen. Für die Aushandlung der Löhne gebe es die Tarifparteien, des Weiteren seien bspw. die Experten vom Zoll oder aus den Umweltbehörden entsprechend geschult. Das sei der Hintergrund der Aussage, dass die genannten Kriterien nicht Bestandteil eines Vergabegesetzes sein sollten. Denn auch kleine Kommunen müssten Aufträge im Rahmen ihrer Qualifikation vergeben können.

Minister Sven Schulze (MWL) teilt mit, mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz werde im Bereich der Tariftreue, des Mindestlohns und der Entgeltgleichheit eine europarechtskonforme Tariftreueregelung geschaffen, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten kleiner und mittlerer Unternehmen zu verhindern. Der Gesetzentwurf stelle die Umsetzung der hierzu im Koalitionsvertrag niedergelegten Vereinbarungen zwischen der CDU, der SPD und der FDP dar. Man könne unterschiedlicher Meinung darüber sein und in der Folge darüber diskutieren, auf welche Art und Weise dies nun umgesetzt werden solle; beispielsweise über die Höhe der Schwellenwerte gemäß § 1 TVergG LSA.

Eine bürokratiehemmende Gesetzeslage zu schaffen, müsse das Ziel sein. Er, Schulze, habe vor dem Hintergrund seines persönlichen Werdegangs in der mittelständischen Wirtschaft dafür Verständnis, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen eine Entbürokrati-

sierung forderten. Er könne jedoch keine Grundlage für eine pauschale Kritik erkennen, dieses Ziel werde nicht beachtet. Ein vollständiger Abbau sei im Einzelfall schwer umsetzbar.

Zum Abbau von Bürokratie und auch zur Kostenreduzierung trage bspw. die Einführung des Präqualifizierungsmodells gemäß § 6 TVergG LSA bei, das die Erbringung von Einzelnachweisen bei Angebotsabgaben desselben Unternehmens bei verschiedenen Vergabestellen entbehrlich machen würde.

Das zur Sprache gekommene Thema Digitalisierung sei wichtig; dass diese nicht im gewünschten Maß voranschreite, müsse jedoch unter den vorherrschenden Bedingungen betrachtet werden.

Auf Ebene der Landesregierung sei das Thema Stoffpreisgleitklausel durch einen entsprechenden Erlass des MF vom 24. Juni 2022 bereits umgesetzt worden, nachdem es dazu ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Handwerkskammern und dem Ministerpräsidenten gegeben habe. Er, der Minister, verweise dazu auf die Webseiten des Landes. Dass nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes eine entsprechende Regelung auch für die kommunale Ebene gelten solle, sei ihm bewusst.

Zur Kritik am Gesetzgebungsverfahren, sofern diese wie ausgeführt nicht dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gegolten habe, sondern, wie demzufolge zu vermuten sei, an das zuständige Ministerium gerichtet gewesen sei, äußert der Minister, im Ministerium stehe man zu jeder Zeit Gesprächsangeboten und Hinweisen offen gegenüber.

Sodann tritt der **Ausschuss** in die Beratung ein.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) meint, der vorliegende Gesetzentwurf sei zwar von den regierungstragenden Fraktionen eingebracht worden, wenngleich der Entwurf nicht von den Koalitionsfraktionen geschrieben worden sei. Man sei auf diese Weise vorgegangen, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Wäre der Gesetzentwurf durch die Landesregierung eingebracht worden, hätte vor der Einbringung des Entwurfs in das Kabinett eine Anhörung durchgeführt werden müssen. Gesetzgebungsverfahren auf parlamentarische Initiative hin böten die Möglichkeit, im Rahmen von Anhörungen Änderungsvorschläge direkt in die parlamentarische Debatte einzubringen, die die Fraktionen in Form von Änderungsanträgen übernehmen könnten. Er könne dennoch nachvollziehen, dass die Angehörten eine Beteiligung im Rahmen der Kabinettsbefassung vorgezogen hätten.

Abg. Wulf Gallert kommt auf die Regelung des § 1 Abs. 4 TVergG LSA zu sprechen, die das zuständige Ministerium ermächtige, in Not- und Krisen das Vergabegesetz ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Er legt dar, bereits bei der ersten Lesung habe er die Frage nach der Definition des Not- und Krisenfalls angesprochen. Als konkretes Anwendungsbeispiel könnte man das Sondervermögen Corona heranziehen. Man könnte interpretieren, bereits die Einrichtung dieses Sondervermögens an sich sei Ausdruck einer Krise, und daraus folgern, sämt-

liche Geschäfte über dieses Sondervermögen könnten dementsprechend unter Außerachtlassung der Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes getätigt werden. Der Abgeordnete bittet Minister Sven Schulze um eine Aussage dazu, ob er ein solches Szenario ausschließen könne.

Minister Sven Schulze (MWL) antwortet, grundsätzlich sei es zu begrüßen, dass es zulässig sei, per Ermächtigung Rechtsverordnungen zu erlassen. Damit verfüge die Landesregierung über ein Instrument, um zeitnah auf aktuelle Veränderungen zu reagieren, um Rechtssicherheit für die Vergabestellen und die Bieter herzustellen.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) empfiehlt, sich mit dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD in der Vorlage 12 eingehend zu befassen. Darin werde unter anderem vorgeschlagen, die gemäß § 23 TVergG LSA veranschlagte Höhe zum Ausgleich der Kosten bei den Kommunen auf 2 Millionen € zu erhöhen, um den Kommunen einen größeren finanziellen Spielraum zur Bewältigung der mit der Vergabe einhergehenden Aufgaben zu geben.

Des Weiteren lehne man die unter § 4 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 TVergG LSA aufgeführten sozialen und ökologischen Kriterien aufgrund des damit einhergehenden Bürokratieaufwuchses ab und schlage dementsprechend vor, diese zu streichen. Die Aussagen einiger Anzuhörender, die sich für eine Aufnahme solcher Kriterien in das Vergabegesetz einsetzten, seien als realitätsfern einzuschätzen.

Ergänzend zum § 4 Abs. 1 TVergG LSA werde vorgeschlagen, auf die Angabe von Referenzobjekten bei der Angebotsabgabe in den ersten drei Jahren nach der Gründung eines Unternehmens zu verzichten, um jungen Unternehmen, die über noch keine ausreichenden Referenzen verfügten, eine Chance bei Ausschreibungsverfahren einzuräumen.

Der Abgeordnete bringt zum Ausdruck, es sei im Rahmen der Anhörung viel Kritik zum vorliegenden Gesetzentwurf vonseiten der Angehörten geäußert worden. Er hoffe, dass die regierungstragenden Fraktionen den Gesetzentwurf nicht in unveränderter Fassung verabschiedeten, sondern dass mit weiteren Änderungsanträgen dafür Sorge getragen werde, dass das Gesetz am Ende praxistauglich gestaltet werde.

Abg. Frank Otto Lizureck (AfD) kritisiert, der Minister gebe sich offen für Kritik und Hinweise, unterstütze jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeitgleich einen bürokratischen Aufwand, der es kleinen und mittleren Unternehmen nicht weiter ermögliche, an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Demzufolge betreibe der Minister „Klientelpolitik“ für große Unternehmen. Daher sei angezeigt, ernsthaft darüber nachzudenken, wie das Gesetzesvorhaben derart umgestaltet werden könne, dass keine Benachteiligung für kleine Unternehmen entstehe.

Minister Sven Schulze (MWL) macht deutlich, der vorliegende Gesetzentwurf schließe weder kleine noch mittlere Unternehmen aus; insbesondere mit Blick darauf, dass Sachsen-

Anhalts wirtschaftliche Landschaft überwiegend durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt sei, sei die gegenteilige Behauptung abwegig.

Erörtern könne man sicherlich die Frage, inwiefern der vorliegende Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür schaffe, dass sich kleine und mittlere Betriebe in die Lage versetzt sähen, sich an Ausschreibungsverfahren zu beteiligen, oder ob mit den zu beratenden Regelungen der bürokratische Aufwand für Unternehmen zuvor benannter Größe zu hoch sei und sie infolgedessen von einer Teilnahme an Vergabeverfahren absähen.

Der zu beratende Gesetzentwurf sei zwischen den regierungstragenden Fraktionen ausgehandelt worden. Er, Schulze, unterstütze diesen als gangbaren Mittelweg. Es bestehe im Rahmen der parlamentarischen Debatte die Möglichkeit, über Änderungsanträge auf die Inhalte des Gesetzentwurfs Einfluss zu nehmen, wofür dann eine Mehrheit im Parlament benötigt werde.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) teilt mit, auf der Grundlage des Koalitionsvertrags, wonach das Gesetzgebungsverfahren zum vorliegenden Gesetzentwurf noch im Jahr 2022 abgeschlossen werden solle, habe man sich vonseiten der regierungstragenden Fraktionen für die parlamentarische Initiative entschlossen, um zeitnah das Gesetzesvorhaben umzusetzen. Die fristgemäße Umsetzung sei ein hehres Ziel; über das Gesetz müsse schlussendlich der Landtag befinden.

Die von den Anzuhörenden vorgebrachten Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf würden vonseiten der Koalitionsfraktionen im Weiteren eingehend geprüft und im Einzelfall inhaltlich entsprechend aufgegriffen, soweit dies nicht den im Koalitionsvertrag vereinbarten Bedingungen entgegenstehe.

Sodann bittet der Abgeordnete die Anzuhörenden darum, insbesondere die gesetzestechnischen Anmerkungen, welche im Rahmen der Anhörung zur Sprache gekommen seien, dem Ausschuss in schriftlicher Form zukommen zu lassen, um diese im fortschreitenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen zu können.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) lässt wissen, im Rahmen der Koalitionsverhandlungen sei man übereingekommen, dass man das bisherige Landesvergabegesetz novellieren wolle. Laut den Einschätzungen unter anderem von Juristen entspreche das Landesvergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr den aktuellen bundesdeutschen Entwicklungen im Vergaberecht; bspw. fehle die Anlehnung an die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes. Sachsen-Anhalt sei eines der wenigen Bundesländer, das nicht über eine entsprechende Verordnung im landeseigenen Vergaberecht verfüge. Es sei daher den Vertretern der Koalitionsfraktionen wichtig gewesen, mittels eines Gesetzentwurfes aus der Mitte des Parlaments strukturelle Änderungen zeitnah auf den Weg zu bringen. Damit solle ein Zeichen gesetzt werden.

Im Rahmen der Koalitionsgespräche sei vonseiten der SPD das Thema Tarifbindung in den Vordergrund gerückt worden; vonseiten der FDP habe man sich für die Erhöhung der Schwellenwerte eingesetzt - welche nach seiner, Silbersacks, Auffassung noch weit höher hätten angesetzt werden können. Für die FDP-Fraktion sei es wichtig, ein Vergabegesetz zu verabschieden, das von den Anwendern an der Basis umfassend mitgetragen werde, so der Abgeordnete.

Man habe zwischen den regierungstagenden Fraktionen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Kompromiss erarbeitet, der nun in ein Gesetz münden müsse. Die Kritik, der Gesetzentwurf sei nicht zweckdienlich und daher nicht notwendig, sei mit Blick darauf schwer nachvollziehbar, dass Einigkeit darüber bestehen sollte, dass zeitnah ein geändertes Vergabegesetz verabschiedet werden sollte, um bundesweite Standards im Vergaberecht wie die Unterschwellenvergabeordnung auf der Ebene des Landes umzusetzen. Er, Silbersack, gehe davon aus, dass dies auch im Interesse der Sachverständigen sei.

Alle Beteiligten sehe er in der Verpflichtung, gemeinsam lösungsorientiert an einem Kompromiss zu arbeiten. Zu erörtern seien im weiteren Verlauf der Beratungen bspw. die bemängelten redaktionellen Aspekte; des Weiteren sei zu prüfen an welchen Stellen der Gesetzentwurf weiter entbürokratisiert werden könne, um den Zugang zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für Unternehmen zu erleichtern. Er bitte daher darum, die Beratungen im konstruktiven Miteinander zu führen.

Abg Olaf Meister (GRÜNE) schickt voraus, dass in einem von Abgeordneten initiierten Gesetzgebungsverfahren die Anhörung im Verfahrensverlauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolge, liege im Verfahren selbst begründet und sei für ihn, Meister, der Sache nach nicht zu kritisieren.

Der Abgeordnete zeigt auf, der inhaltliche Kernaspekt, der sich in der heutigen Anhörung ergeben habe, stelle sich in der Frage dar, ob soziale und ökologische Kriterien Bestandteil eines Vergabegesetzes sein sollten; dies sei auch Gegenstand der politischen Debatte. Abg. Olaf Meister ist der Meinung, diese Kriterien seien in einem solchem Gesetz zu verankern. Öffentliche Aufträge würden durch Steuergelder finanziert, und es sei im Interesse der Steuerzahler, dass öffentliche Auftraggeber die Vergabe an die Einhaltung bestimmter Kriterien bänden. Auch im Bereich der Privatwirtschaft, insbesondere bei großen Konzernen, sei es üblich, von den Auftragnehmern nicht nur der Einhaltung bestimmter qualitativer Maßstäbe, sondern sehr wohl auch die Einhaltung z. B. von Nachhaltigkeitskriterien zu fordern. Das sollte dem Gesetzgeber Vorbild sein.

Die Herausforderung, die der Gesetzgeber bewältigen müsse, liege darin, die Einhaltung der den Vergaben zugrunde gelegten sozialen und ökologischen Kriterien sicherzustellen, ohne wesentlichen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu verursachen.

Einigen Hinweisen redaktioneller Natur aus dem Kreis der Angehörten werde der Ausschuss nachgehen müssen, etwa zu dem Verweis in § 19 auf eine Frist in § 14, obwohl dort keine Frist geregelt werde.

Abg. Dietmar Krause (CDU) bringt vor, man habe mit der Aufstellung des Gesetzentwurfs bereits Bürokratie im Vergabeverfahren abbauen können. Das sei im Rahmen der Anhörung heute deutlich geworden. Damit gehe die Hoffnung einher, einige Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs in diesem Sinne noch verbessern zu können.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren habe man vonseiten der regierungstragenden Fraktionen das Gespräch insbesondere auch mit kommunalen Vertretern gesucht. Darin sei nicht nur von Vertretern CDU-geführter Kommunen zum Ausdruck gekommen, dass der mit dem Gesetzentwurf einhergehende Bürokratieaufwuchs dazu führe könne, dass Unternehmen an Vergabeverfahren nicht teilnehmen würden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren sei zwischen den regierungstragenden Fraktionen ein Kompromiss erarbeitet worden. Kompromisse seien in einer Mehrparteienkoalition unvermeidbar. Er, Krause, bitte um Verständnis, dass dieser schlussendlich nicht jeden vollständig werde zufriedenstellen können. Er werbe bei den Koalitionspartnern dafür, sich mit den Hinweisen aus der Anhörung konstruktiv und mit dem Willen zur Einigung zu befassen.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer sagt, es sei deutlich geworden, dass die regierungstragenden Fraktionen anstrebten, dass Gesetzgebungsverfahren in einem geordneten Verfahren unter Berücksichtigung aller notwendigen Kriterien und vor allem den Forderungen der Öffentlichkeit entsprechend zeitnah durchzuführen.

Sodann berät der **Ausschuss** die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/1178, der Fraktion DIE LINKE in der Vorlage 2 und der Fraktion der AfD in der Vorlage 12.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) legt dar, vonseiten der Fraktion DIE LINKE werde der eingeschränkte Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kritisiert. Das beziehe sich zum einen auf die Erhöhung der Schwellenwerte gemäß § 1 Abs. 1 TVergG LSA und zum anderen auf die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums, in Not- und Krisensituationen das Gesetz im Sinne § 1 Abs. 4 TVergG LSA außer Kraft setzen zu dürfen.

Mit Blick darauf, dass in Sachsen-Anhalt nur eine geringe Anzahl an Beschäftigten an einen Flächentarifvertrag gebunden seien, verfolge man seitens der Fraktion DIE LINKE das Ziel, das Tariftreue- und Vergabegesetz lenkungswirkend zu gestalten. Der anhaltende Abwärtstrend bei der Anzahl an Betrieben sowie bei der Anzahl an Beschäftigen, die tariflich gebunden seien, werde im politischen Diskurs zwar unterschiedlich bewertet; aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE schätze man diese Entwicklung jedoch als fatal ein. Vor dem Hintergrund, dass europäischer Rechtsprechung nach der bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur die

Einhaltung von Mindestlöhnen oder von allgemein verbindlichen Tarifverträgen von den Bietern verlangt werden dürfe, sollte die Idee eines Tariftreue- und Vergabegesetzes sein, Betriebe, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligten, dazu zu motivieren, sich tarifvertraglich zu binden. Vor diesem Hintergrund werde vorgeschlagen, den Mindeststundenlohn auf eine Höhe anzuheben, die potenzielle Bieter dahin lenke, sich an einen Flächentarifvertrag zu binden und somit den sonst entstehenden Verwaltungsaufwand zur Nachweiserbringung über die Zahlung des Mindestlohns zu verringern.

Des Weiteren werde vorgeschlagen, den Vergabemindestlohn auf eine Höhe von 14 € pro Stunde anzuheben. Die zur Anpassung des Mindestlohns auf eine Höhe von 13 € geführten Debatten seien im vergangenen Sommer geführt worden und hätten die gegenwärtig steigende Inflation noch nicht berücksichtigen können. Wolle man die gleiche Wirkung erzielen, sei aufgrund der gegenwärtigen Situation die vorgeschlagene Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohns angezeigt. Zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen in Sachsen-Anhalt sei zudem noch nicht absehbar gewesen, dass der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf eine Höhe von 12 € ansteigen werde. Es sei fraglich, ob ein im Tariftreue- und Vergabegesetz verankerter Vergabemindestlohn in Höhe von 13 € ausreiche, um Unternehmen dazu zu motivieren, sich an einen Tarifvertrag zu binden. Auch das spreche für einen Mindestvergabelohn in Höhe von 14 €.

Des Weiteren werde vorgeschlagen, in § 17 Abs. 1 Kontrollen zwingend vorzuschreiben, um die Überprüfung über die Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien zu gewährleisten. Ein Gesetz, dessen Umsetzung nicht kontrolliert werde, könne man - wie es in diesem Zusammenhang im Rahmen der Anhörung des Öfteren geäußert worden sei -, zu Recht als ein „Schulbladengesetz“ bezeichnen.

Zudem müssten aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE soziale und ökologische Kriterien in einem Vergabegesetz verankert werden. Problematisch hierbei sei, dass § 4 TVergG LSA gemäß § 8 nur dann zur Anwendung komme, wenn gleichwertige Angebote vorlägen. Der Begriff der gleichwertigen Angebote sei in der praktischen Anwendung jedoch schwer zu definieren. Daher bedürfe es, wie im Änderungsantrag vorgeschlagen, einer stringenteren Formulierung, die klare Ausschlusskriterien definiere. Man sei sich in dieser Hinsicht jedoch der unklaren Rechtslage in der Bundesrepublik bewusst, daher habe man sich mit dem Änderungsantrag vornehmlich auf § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs konzentriert.

Minister Sven Schulze (MWL) zeigt auf, der vom Abg. Wulf Gallert zuvor genannte Betrag des vergabespezifischen Mindestlohns in Höhe von 13 € sei ein hergeleiteter Betrag. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen habe man auf eine konkrete Bezifferung der Höhe des vergabespezifischen Mindestlohns verzichtet. Er, Schulze, verweise in diesem Zusammenhang auf § 10 TVergG LSA, wonach die Entgeltstufe des aktuellen Tarifvertrags der Länder (Ost) entsprechend des Stundengehalts gemäß Entgeltgruppe 1 Stufe 2 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu bemessen sei. Auf diese Weise

werde ein Mechanismus zur Anpassung an die Lohnentwicklung etabliert. Das entspreche der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) macht deutlich, in der politischen Debatte sei es bis zum Abschluss des Koalitionsvertrages sehr wohl um konkrete Beträge für den Vergabemindestlohn gegangen. In einem ersten Entwurf des Koalitionsvertrags sei der Vergabemindestlohn gemäß TV-L noch ohne Sonderzahlungen aufgeführt worden; damit wäre man auf dem Niveau des gesetzlichen Mindestlohns geblieben. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen sei der Vergabemindestlohn um die Sonderzahlungen ergänzt worden.

Sodann kommt Abg. Wulf Gallert auf die Einwände des DGB zu sprechen und legt dar, der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder mit einer Geltungsdauer bis zum 30. September 2023 sei zu einem Zeitpunkt ausgehandelt worden, als eine Inflationsrate in der aktuellen Höhe noch nicht absehbar gewesen sei; entsprechend gehe damit ein erheblicher Reallohnverlust einher. Daher habe man vonseiten der Fraktion DIE LINKE mit dem Vorschlag zu einem vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 14 € auf diese kritische Situation reagieren wollen. Anstelle der von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagenen inflationsgebundenen Dynamisierungsklausel im Vergabegesetz könnte man aber auch darauf abstellen, dass die Tarifabschlüsse auch der jeweils aktuellen Inflationsrate Rechnung tragen müssten, und auf eine spezielle Inflationsanpassungsklausel im Vergabegesetz verzichten. Damit gäbe man der Tarifautonomie ein höheres Gewicht als staatlichen Regulierungen.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) meint, ein Überbietungswettbewerb dahin gehend, wer den besseren Stundenlohn anbiete, sei an dieser Stelle nicht hilfreich. Die regierungstragenden Fraktionen, so Abg. Holger Hövelmann weiter, hätten sich trotz teilweise unterschiedlichster Auffassungen auf den vorliegenden Gesetzentwurf einigen können. Damit werde auch dem vom Abgeordneten Herrn Gallert eingeforderten Inflationsausgleich Rechnung getragen, sofern die Regelung so vom Landtag verabschiedet werde. Diese zwischen den Koalitionsfraktionen vereinbarte Regelung sei daher angemessen und zeitgemäß.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer leitet über zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in Vorlage 2 und fragt die Mitglieder der antragstellenden Fraktion, ob eine Einzelabstimmung über die jeweiligen Paragrafen im Änderungsantrag gewünscht werde. - **Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE)** verneint das.

> Der **Ausschuss** lehnt bei 3 : 10 : 0 Stimmen den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Vorlage 2 zu der Drs. 8/1159 ab.

Abg Olaf Meister (GRÜNE) bringt vor, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/1178 liege seit Mai 2022 vor. Im Einzelnen sehe der Änderungsantrag folgende Vorschläge vor: Mit der zum § 4 Abs. 4 in der Drs. 8/1178 vorgeschlagenen Änderung solle die Berücksichtigung der Kriterien für fairen Handel bei der Vergabe zulässig gemacht werden. Des Weiteren sehe der Änderungsantrag eine Schärfung der unter § 4

TVergG LSA aufgeführten sozialen und ökologischen Kriterien vor. Mit Blick auf die gegenwärtige globale Situation werde sehr deutlich, dass die Erfüllung solcher Kriterien eine entscheidende Rolle spiele. Er, Meister, sehe auch keinen damit einhergehenden Aufwuchs des Verwaltungsaufwands. Es sei in dieser Hinsicht nicht die Aufgabe der Auftragsnehmer, gemäß den Kriterien zu verfahren. Vielmehr gehe es darum, dem Vergabeverfahren die entsprechenden Kriterien zugrunde zu legen. Beispielsweise sollte eine Kommune selbst dann, wenn sie nur über geringe Haushaltsmittel verfüge, nicht dem billigsten Angebot den Zuschlag erteilen, sondern dem Angebot mit der besseren Energieeffizienzklasse, was, langfristig betrachtet, die günstigere Anschaffung sei.

> Der **Ausschuss** lehnt bei 3 : 10 : 0 Stimmen den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/1178 ab.

Zu seinen bereits getätigten einbringenden Aussagen zum Änderungsantrag der Fraktion der AfD in der Vorlage 12 ergänzt **Abg. Matthias Lieschke (AfD),** mit der Änderung in § 1 Abs. 3 der Vorlage 12 zur Drs. 8/1159 solle die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ausnahmslos unter den sachlichen Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen. Die Ermächtigung an den zuständigen Minister gemäß § 1 Abs. 4 TVergG LSA, das Gesetz per Rechtsverordnung in Not- und Krisensituation außer Kraft setzen zu können, werde abgelehnt.

> Der **Ausschuss** lehnt bei 3 : 10 : 0 Stimmen den Änderungsantrag der Fraktion der AfD in der Vorlage 12 zu der Drs. 8/1159 ab.

> Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf mit 7 : 3 : 3 Stimmen in unveränderter Fassung an und erhebt ihn zur vorläufigen Beschlussempfehlung für die mitberatenden Ausschüsse für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

(Die vorläufige Beschlussempfehlung ist dem Ausschuss im Nachgang zu dieser Sitzung zugesandt worden und als **Vorlage 16 zur Drs. 8/1159** verteilt worden.)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Werkschließung SKW Stickstoffwerk Piesteritz verhindern

Selbstbefassungsantrag Fraktion AfD - **ADrs. 8/WIR/20**

Der Ausschuss ist zu Beginn der Sitzung übereingekommen, den Selbstbefassungsantrag in der heutigen Sitzung zu behandeln. Er will in der heutigen Sitzung einen Sachstandsbericht des MWL entgegennehmen und sich dann über das weitere Verfahren verständigen.

Minister Sven Schulze (MWL) führt aus, für viele Unternehmen sei die derzeitige Situation am Energiemarkt dramatisch, für einige davon sogar von existenzieller Bedeutung.

Am 16. August 2022 habe ein Energiegipfel in Sachsen-Anhalt stattgefunden. Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, von der Landes- sowie von der Bundesregierung seien zugegen gewesen. Als Vertreter der Bundesregierung sei unter anderem der Präsident der Bundesnetzagentur anwesend gewesen. Die Bundesnetzagentur nehme eine entscheidende Rolle im Falle eines Gasnotstandes ein. Er, Schulze, habe den Präsidenten der Bundesnetzagentur dazu eingeladen, im Rahmen der Agrarministerkonferenz (AMK) im September nach Sachsen-Anhalt zu kommen, um unter anderem über die Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Ernährungssektor zu diskutieren.

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (SKW Piesteritz) seien ebenfalls beim Energiegipfel vor Ort vertreten gewesen. Aufgrund der anstehenden Gasumlage erwarte die Firma eine zusätzliche monatliche Belastung in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Die SKW Piesteritz seien als einer der größten Gasverbraucher Ostdeutschlands bereits aufgrund der hohen Gaspreise massiv belastet. Unter anderem aufgrund von Wartungsarbeiten sei die Produktion der SKW Piesteritz stark beeinträchtigt. Unternehmen, die Produkte von SKW Piesteritz bezögen, könnten ebenfalls in Schwierigkeiten geraten. All diese Punkte seien auch mit der Bundesregierung diskutiert worden. Basierend darauf habe es verschiedene Schreiben der Landesregierung, im Speziellen vom Ministerpräsidenten, an die Bundesregierung gegeben. Auch er, Minister Schulze, habe entsprechende Briefe und E-Mails verfasst. Der Landrat des Landkreises Wittenberg habe vor einigen Tagen ebenfalls einen Brief an die Bundesregierung gesandt.

Basierend auf diesen Themen sei Anfang der 34. Kalenderwoche eine Videokonferenz zwischen den SKW Piesteritz, dem Wirtschaftsminister, dem Ministerpräsidenten und der Bundesregierung, vertreten durch den Staatssekretär des zuständigen Ministeriums, sowie dem Ostbeauftragten geführt worden. Die Bundesregierung sei über die aktuelle Situation, dass ohne weitere Hilfen der Bundesregierung das Unternehmen SKW Piesteritz Schwierigkeiten darin sehe, die Produktion wieder in vollem Umfang durchzuführen, in Kenntnis gesetzt worden. Darauf hin sei ein weiteres Gespräch zwischen den SKW Piesteritz und dem Ostbe-

auftragten der Bundesregierung am 29. August 2022 im Kanzleramt vereinbart worden. Die Bundesregierung sei dazu aufgefordert worden, sich mit der Situation der SKW Piesteritz detailliert auseinanderzusetzen. Die aktuelle weltweite Wettbewerbssituation, der sich die SKW Piesteritz ausgesetzt sähen, sei dabei ebenfalls einzubeziehen. Niedrigere Gesamtenergiekosten für die Produktion von bspw. Ammoniak in anderen Regionen als in Europa trügen dazu bei, dass die SKW Piesteritz nicht wettbewerbsfähig produzieren könnten.

Das MWL versuche, diese Thematik so eng wie möglich zu begleiten. Dies stelle aber keine Bevorteilung eines einzelnen Unternehmens dar. Derzeit seien tausende kleine bzw. mittelständische Unternehmen (KMU) in Sachsen-Anhalt in ähnlicher Form wie die SKW Piesteritz betroffen. Allerdings könnte durch die Situation bei den SKW Piesteritz ein Ketteneffekt ausgelöst werden. Die SKW Piesteritz seien ein großer Gasnutzer. Sie hätten derzeit weniger als üblich produzieren können, sodass die Gasspeicher einen höheren Füllstand als im Falle einer vollen Produktionsleistung hätten. In vielen Bereichen könne Gas nicht durch andere Energieträger substituiert werden, weshalb das Unternehmen SKW Piesteritz auf eine schnelle Lösung dränge.

Minister Herr Schulze regt an, die SKW Piesteritz zu einem Gespräch in den Landtag von Sachsen-Anhalt einzuladen.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) betont, die SKW Piesteritz seien systemrelevant. Er begrüße den Vorschlag, die Geschäftsführung der SKW Piesteritz in den Landtag von Sachsen-Anhalt einzuladen. Er halte es für überaus wichtig, die Aufmerksamkeit für dieses Thema auch auf Bundesebene zu erlangen, damit eine Lösung für dieses Problem gefunden werde.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) legt dar, die SKW Piesteritz hätten ihre Düngemittelproduktion vor dem Hintergrund der diesjährigen Preissituation zurückgefahren und sich auf die Produktion von Ammoniak konzentriert. Der Weltmarktpreis für Ammoniak habe sich im Jahresdurchschnitt des Jahres 2022 proportional zum Weltmarktpreis für Gas entwickelt. Die SKW Piesteritz hätten im letzten Jahr mit einem relativ alten, aber modernisierten Equipment die Produktion von Ammoniak gesteigert und kämen nun an ihre Kapazitätsgrenze. Sie überlasteten die eigene Ausstattung. Sie hätten durch den vermehrten Verkauf von Ammoniak einen hohen Gewinn erwirtschaftet, weil sich der Weltmarktpreis für Gas sowie für Ammoniak ähnlich entwickelt hätten.

Er merkt an, Herr Minister Schulze habe gesagt, es solle Konkurrenten auf dem Weltmarkt geben, die Ammoniak sehr viel billiger verkauften als die SKW Piesteritz. Er, Gallert, könne sich vorstellen, dass Ammoniak billiger hergestellt, aber nicht billiger verkauft werde. Er möchte wissen, ob es der Tatsache entspreche, dass die SKW Piesteritz mitgeteilt hätten, dass sie beim Verkauf von Ammoniak von einer Vielzahl an Unternehmen preislich unterboten würden.

Minister Sven Schulze (MWL) erläutert, in dem komplexen chemischen Prozess würden verschiedene Endprodukte, aber auch Abfallprodukte erzeugt. Das Endprodukt AdBlue könne nach Aussagen der SKW Piesteritz im Vergleich zu anderen entstandenen Produkten noch kostendeckend verkauft werden. Er halte es für notwendig, dass die SKW Piesteritz eine Übersicht über die bei der Herstellung entstehenden Produkte anfertigten.

Einen signifikanten Anteil des Gewinns hätten die SKW Piesteritz zur Produktionsoptimierung verwendet. Gleichermaßen sei ein Anteil des Gewinns z. B. in Kindergärten investiert worden. Die SKW Piesteritz hätten dazu beigetragen, Arbeitsplätze zu sichern.

In einem Gespräch mit den SKW Piesteritz sei zu klären, welche Folgen ein Produktionsstopp der SKW Piesteritz nach sich ziehen würde. Eine Einladung der SKW Piesteritz zu einem Gespräch in den Landtag von Sachsen-Anhalt unterstütze er insoweit ausdrücklich.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) macht darauf aufmerksam, dass Vertreterinnen und Vertreter der SKW Piesteritz in der Presse mitgeteilt hätten, dass eine Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes bei Gas von 19 % auf 7 % für sie eine Überkompensation der Gasumlage darstelle.

Er ist interessiert zu erfahren, zu welchen Preisen die SKW Piesteritz Gas einkauften; ob die SKW Piesteritz keine langfristigen Verträge abgeschlossen hätten und somit ausschließlich am Spotmarkt einkauften. Er schlussfolgert, wenn dies der Fall sei, dann sei der Grundpreis von Gas für die SKW Piesteritz höher als für andere Unternehmen, die Gas langfristig am Markt einkauften.

Minister Sven Schulze (MWL) schildert, aufgrund der bevorstehenden Gasumlage erwarteten die SKW Piesteritz eine zusätzliche monatliche Belastung in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Es sei nicht unüblich, Gasmengen auf dem Spotmarkt einzukaufen. Er habe nicht den Eindruck, dass dies der falsche Weg sei. Die SKW Piesteritz hätten in Gesprächen mit ihm - und auch gegenüber der Bundesregierung - erläutert, dass dieser Weg, Gas zu beziehen, der einzig sinnvolle für ein Unternehmen dieser Größe und mit diesem Gasverbrauch sei. Er gehe davon aus, dass die SKW Piesteritz gern dazu bereit wären, diesen Weg hier vor Ort zu erläutern.

Die Situation für das Unternehmen sei dramatisch. Das Unternehmen habe gegenüber der Bundesregierung Ideen formuliert, wie möglicherweise eine Verbesserung geschaffen werden könne. Er hoffe, dass mit dem Kanzleramt über diese Ideen am Montag, dem 22. August 2022, gesprochen worden sei. Am Wochenende vom 27. August bis 28. August 2022 wolle er in einem Gespräch mit dem Ostbeauftragten der Bundesregierung die Situation Sachsen-Anhalts schildern.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die Thematik in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen und dazu den Geschäftsführer der SKW Piesteritz für ein Fachgespräch einzuladen.

Auf Anregung des **Abg. Olaf Meister (GRÜNE)** kommt der **Ausschuss** außerdem überein, die Selbstbefassungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der ADrs. 8/WIR/18 und der Fraktion der CDU in der ADrs. 8/WIR/19 in das Fachgespräch einzubeziehen und auch hierzu die von den Fraktionen für notwendig gehaltenen Gesprächspartner einzuladen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Sachstand sichere Auskofferung Giftschlammgrube Brüchau

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/WIR/4**

b) Fahrplan zur endgültigen Beseitigung der Giftmüllgrube Brüchau

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/WIR/8**

c) Sachstand Geruchsbelästigung, Einlagerungsgeschehen und Sicherung der Grube Teutschenthal

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/WIR/5**

d) Aktuelle Bewertung der ehemaligen Braunkohlengrube Freiheit III bei Roitzsch

Selbstbefassung Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/10**

Mit den beiden Selbstbefassungsanträgen hat sich der Ausschuss zuletzt in der 3. Sitzung am 2. Dezember 2021 befasst und kam überein, die Selbstbefassungsanträge zu gegebener Zeit erneut aufzurufen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 19. August 2022 den Abschlussbetriebsplan der Neptune Energy Deutschland GmbH übersandt **(Vorlage 3).**

Minister Sven Schulze (MWL) trägt Folgendes vor:

Derzeit sind nach wie vor die zwei Klagen der Neptune Energy Deutschland GmbH gegen die Bescheide des LAGB bei Gericht anhängig. Das Unternehmen verfolgt zum einen das Hauptsacheverfahren gegen die Anordnung des LAGB vom 24. August 2020 zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans für die Beräumung der Obertagedeponie Brüchau.

Zum anderen wurde Klage gegen den Bescheid des LAGB vom 29. November 2021 eingereicht. Mit diesem Bescheid hatte das LAGB dem Beschluss des OVG vom 3. November 2021 in dem Eilverfahren gegen die Anordnung vom 24. August 2020 folgend die Terminierung eines Zwangsgeldes und die Frist zur Vorlage des Abschlussbetriebsplanes neu auf den 31. Juli 2022 festgesetzt.

Trotz dieser Klagen hat das Unternehmen zum 31. Juli dieses Jahres den Abschlussbetriebsplan mit der Bezeichnung „Rückbau und Wiedernutzbarmachung der Deponie Brüchau“ mit einem Umfang von 103 Seiten beim LAGB eingereicht. Der Abschlussbetriebsplan wurde

dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Die umfänglichen Anlagen sollen zeitnah nachgereicht werden. In seinem Anschreiben weist Neptune Energy Deutschland darauf hin, dass die - und ich zitiere jetzt - „Einreichung entgegen unserer hierzu bekannten Rechtsauffassung erfolgt und dies hiermit keine Präjustiz in jedweder Hinsicht darstellt.“ Neptune füge sich nur der Anordnung des LAGB.

Der nunmehr vorgelegte Abschlussbetriebsplan enthält im Wesentlichen neben allgemeinen Angaben zum Standort und zur Historie eine Beschreibung der abgelagerten Massen auf Basis der Ergebnisse der Erkundung und Probeaufnahme aus dem Jahre 2019 und darauf aufbauend eine Deponieeinstufung gemäß Abfallverzeichnungsverordnung. Ebenfalls beschrieben werden der geplante Rückbau, die Koordinierung und der Bauablauf sowie in Grundzügen die nachfolgende Wiedernutzbarmachung. Ein konkreter Terminplan ist in den Unterlagen nicht enthalten. Neptune Energy Deutschland geht jedoch unter optimalen Bedingungen, wie sie sagen, von einem Rückbauzeitraum von drei bis vier Jahren und einer Vorlaufzeit für die Rückbauplanung inklusive Genehmigungszeitraum von ca. anderthalb bis zwei Jahren aus.

Wesentliche Voraussetzung dafür sind allerdings gesicherte Entsorgungswege für alle anfallenden Rückbaumengen. Dies ist nach Einschätzung von Neptune Energy Deutschland wegen der erhöhten Quecksilberbelastung für etwa die Hälfte des Deponats im Umfang von 75 000 t gegenwärtig nicht gegeben und macht eine nochmalige Probennahme und Analytik zur Erstellung aktueller Deklarationsanalysen erforderlich. Dies wird mit dem Betriebsplan ebenfalls beantragt. Neptune Energy Deutschland weist hierbei auf die Möglichkeit hin, dass es für Rückbaumassen mit erhöhter Quecksilberbelastung keine Entsorgungswege geben könnte.

Dem Abschlussbetriebsplan zufolge geht Neptune Energy Deutschland davon aus, dass die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des Kaufvertrages vom 20. Mai 1994 durch das Land Sachsen-Anhalt, also die LAF, ersetzt oder zumindest erstattet werden. Bezüglich der strittigen Frage der Kostenübernahme und der dazu von Neptune Energy Deutschland beim Kammergericht Berlin eingelegten Berufung gegen die Abweisung der Feststellungsklage zur Kostenübernahme durch die LAF beim Landgericht Berlin gibt es keinen neuen Sachstand.

Das LAGB hat am 12. August 2022 die Behördenbeteiligung gemäß § 54 Abs. 2 des Bundesberggesetzes eingeleitet, d. h. unmittelbar nachdem am 31. Juli 2022 die Frist geendet hatte und der Betriebsplan vorlag.

Der Abschlussbetriebsplan in seinem vorliegenden Umfang wurde mit zwei ergänzenden Unterlagen aus dem Bestand des LAGB an die Stadt Kalbe (Milde), den Altmarkkreis Salzwedel und die LAF mit der Bitte um eine Stellungnahme bis Mitte September dieses Jahres übersandt.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) konstatiert, Neptune Energy Deutschland halte die volle Auskofferung weiterhin für rechtswidrig. Der Abgeordnete möchte wissen, ob diesbezüglich derzeit noch ein Verfahren anhängig sei.

Ein **Vertreter des MWL** teilt mit, im vorläufigen Rechtsschutz habe das Oberverwaltungsgericht dem Standpunkt des LAGB recht gegeben, aber das Hauptsacheverfahren bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Auskofferung sei weiterhin beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig.

Minister Sven Schulze (MWL) fügt hinzu, der Gegenstand des Streites sei nicht die Auskofferung an sich, sondern die Frage, wer deren Kosten trage.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) kommt auf die noch strittigen Punkte des Abschlussbetriebsplanes zu sprechen. Es sei weder geklärt, welche Materialien in welchem Umfang wohin entsorgt werden sollten, noch, wie hoch die dafür anfallenden Kosten seien und wer diese trage, so der Abgeordnete.

Des Weiteren sei die Umsetzung des Planes unter anderem von der Dauer des Genehmigungsverfahrens abhängig gemacht worden. Vor diesem Hintergrund ist der Abg. Meister interessiert zu erfahren, ob der vorliegende Plan bereits genehmigungsfähig sei und welche weiteren Schritte von behördlicher Seite unternommen würden.

Ein **Vertreter des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB)** antwortet, das Zulassungsverfahren sei eingeleitet worden, obwohl der Betriebsplan nicht vollständig sei. Die von Neptune Energy Deutschland noch beizubringenden Unterlagen, wie z. B. alte Genehmigungen, seien der Öffentlichkeit bekannt und spielten aus der Sicht des LAGB für die anstehenden Entscheidungen eine untergeordnete Rolle.

Man habe den am Verfahren beteiligten Behörden und Kommunen neben dem Abschlussbetriebsplan zwei aus der Sicht des LAGB wichtigen Unterlagen zur Verfügung gestellt: zum einen den Jahresbericht für das Grundwassermonitoring von 2021, zum anderen die Ausarbeitung eines Ingenieurbüros, das sich mit der Frage beschäftigt habe, ob das Material in den Untertageversatz kommen könne oder in die Untertagedeponierung verbracht werden müsse.

Dass es ein Problem mit nicht gesicherten Entsorgungswegen gebe, könne er nicht bestätigen. Abfallbesitzer müssten im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens Deklarationsanalysen erstellen und den Deponiebetreibern vorlegen. Diese dürften in der Regel nicht älter als 24 Monate sein. Es gebe auch Deponiebetriebe, die nur Deklarationsanalysen akzeptierten, die nicht älter als sechs Monate seien.

Da die Deklarationsanalysen aus dem Jahr 2019 keine Gültigkeit mehr besäßen und darüber hinaus keine Rückstellproben vorhanden seien, müsse nun im Rahmen der Umsetzung des

Abschlussbetriebsplanes erneut eine Deponatbeprobung durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund werde das LAGB relativ schnell über die Zulassung des Betriebsplanes entscheiden müssen, denn solange es keine Entscheidung gebe, würden aktuelle Deklarationsanalysen nicht durchgeführt werden.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) fragt nach, wann man mit einer Entscheidung rechnen könne und wann der nächste Schritt erfolge.

Ein **Vertreter des LAGB** ruft in Erinnerung, man habe den Altmarkkreis, die Stadt Kalbe (Milde) und die LAF um eine Stellungnahme bis Mitte September gebeten. Des Weiteren sei nun auch die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde in den Prozess eingebunden worden.

Man hoffe auf eine fristgerechte Übersendung der Stellungnahmen, sodass man im vierten Quartal 2022 zu einer Entscheidung kommen könnte. Aus seiner Sicht sei der Betriebsplan nach summarischer Prüfung unter Auflagen zulassungsfähig.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) möchte wissen, ob der Abschlussbetriebsplan der Bürgerinitiative vor Ort zur Verfügung gestellt werden könne. Seines Wissens liege dieser dort noch nicht vor.

Minister Sven Schulze (MWL) gibt zu verstehen, er habe den Betriebsplan dem Ausschuss als dem zuständigen Gremium des Landtages zur Verfügung gestellt. Für eine weitere Verteilung sehe er das MWL nicht in der Pflicht.

Ein **Vertreter des LAGB** ergänzt, Herr L. von der Bürgerinitiative habe sich beim LAGB erkundigt, wann der Betriebsplan vorliegen werde. Nachdem man ihm den Eingang desselben bestätigt habe, habe L. einen Antrag auf Einsichtnahme gestellt, diesen jedoch am darauffolgenden Tag wieder zurückgezogen.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) ist interessiert zu erfahren, wann das Gericht im Hauptsacheverfahren eine Entscheidung treffen werde.

Ein **Vertreter des MWL** antwortet, ein Termin zur Urteilsfindung stehe noch nicht fest.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) erkundigt sich, ob das Gutachten zur Verfügung gestellt werden könne, welches sich mit der Frage beschäftigt habe, ob das Material versatzfähig sei oder unter Tage deponiert werden müsse. Sofern dies nicht möglich sei, bittet der Abgeordnete darum, Kernpunkte des Gutachtens zu erfahren.

Ein **Vertreter des LAGB** teilt mit, die Kernaussagen dieser Stellungnahme befänden sich in dem Betriebsplan, man könne diese aber gern nachreichen.

> Der **Ausschuss** kommt überein, die beiden Selbstbefassungsanträge zu gegebener Zeit erneut aufzurufen.

c) Sachstand Geruchsbelästigung, Einlagerungsgeschehen und Sicherung der Grube Teutschenthal

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/WIR/5**

Der Ausschuss hat den Selbstbefassungsantrag zuletzt in der 3. Sitzung am 2. Dezember 2021 behandelt. Der Ausschuss verständigte sich darauf, zu gegebener Zeit erneut einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema entgegenzunehmen.

Minister Sven Schulze (MWL) legt dar, seit Dezember 2021 hätten die Beschwerden der Anwohner abgenommen. Es habe von Januar 2022 bis Mitte August 2022 lediglich drei Beschwerden gegeben, wobei zwei dieser Beschwerden im Zusammenhang mit notwendigen Inspektionen und Wartungsarbeiten am Abwetterkamin gestanden hätten. Er gehe davon aus, dass die Problematik des Auftretens unzumutbarer Geruchsbelästigungen für die Anwohner als gelöst betrachtet werden könne.

Die Versatzarbeiten zur Verwahrung der offenen Grubenhohlräume seien im 1. Halbjahr 2022 planmäßig fortgeführt worden, wobei knapp 100 000 t Feststoffversatz eingebracht worden seien. Dies entspreche in etwa dem Vorjahresniveau.

Ebenfalls fortgeführt worden seien die Arbeiten zur endgültigen und langzeitsicheren Verwahrung des Schachtes Saale über dem Grubenfeld Angersdorf. Weiterhin liefen vorbereitende Arbeiten und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Schneesalzquerschlags als eine technische Maßnahme für die langzeitsichere Verwahrung des Grubengebäudes nach den Maßgaben des Langzeitsicherungsnachweises.

Gegenwärtig werde seitens der GTS der Versatz der Kaverne 3 im Grubenfeld Angersdorf geplant, um die Anforderungen an die Langzeitsicherheit und damit den dauerhaften Abschluss des Versatzmaterials zur Biosphäre zu gewährleisten.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) erkundigt sich, ob es einen Antrag der GTS auf Einlagerung freigemessenen Materials gebe.

Ein **Vertreter des MWL** antwortet, ein solcher Antrag liege bislang nicht vor, gleichwohl bestünden die Überlegungen dazu vonseiten der GTS weiterhin.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) möchte wissen, wie im Zuge des Versatzes der Kaverne mit dem sich darin befindlichen Wasser umgegangen werde, auch vor dem Hintergrund, dass der Zugang zu den Kavernen möglicherweise verstürzt sein könnte.

Ein **Vertreter des LAGB** teilt mit, die Geschäftsführung der GTS habe vor sechs Monaten entschieden, die Kaverne 3 wieder zu öffnen und die dort anstehende Sole größtenteils zu entfernen und durch einen Feststoffversatz zu ersetzen. Ein Teil der Sole werde beim Fest-

stoffversatz benötigt, um einen Mindestfeuchtigkeitsgehalt zu gewährleisten. Der Rest der Sole solle im Grubengebäude umverlagert werden.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) kommt auf den Schneesalzquerschlag zu sprechen. Dieser habe im Zusammenhang mit der Durchörterung des roten Salztons eine Rolle im Untersuchungsausschuss gespielt, so der Abgeordnete. Er fragt, wie man den Schneesalzquerschlag im Grubenfeld Angersdorf langzeitsicher machen wolle.

Ein **Vertreter des LAGB** führt aus, derzeit würden vorbereitende Arbeiten vor Ort in der Grube und in mehreren Instituten durchgeführt, um die speziellen Eigenschaften des Versatzmaterials, mit dem der Schneesalzquerschlag komplett verwahrt werden solle, zu testen. Es sei selbstverständlich ausgeschlossen, dass Abfälle als Versatzmaterial eingesetzt würden. Vielmehr werde der Schneesalzquerschlag über die gesamte Länge von 260 m mit sogenanntem Sorelbeton, einem Magnesiumoxidsalzgemisch, verschlossen. Dieses Material werde speziell in Salzbergwerken verwendet, da es zum einen langfristig resistent gegenüber wasserlöslichen Salzen sei, zum anderen sehr gut abbinde.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) zeigt sich angesichts der Aussage, zukünftig könnte Versatzmaterial mit Laugen in Kontakt kommen, besorgt. Die Grube könne demnach im schlimmsten Fall „absaufen“, so der Abgeordnete. Vor diesem Hintergrund ist er interessiert zu erfahren, ob eine hydraulische Verbindung der Grubenfelder weiterhin das Ziel sei.

Ein **Vertreter des LAGB** legt dar, in dem aktuell maßgebliche Langzeitsicherungsnachweis aus dem Jahr 2016 werde nachgewiesen, dass alle im Grubengebäude vorhandenen Fluide im Grubengebäude verbleiben könnten. Mithilfe eines Systems aus Barrieren bzw. Strömungswegen werde sichergestellt, dass die Fluide in das Gebirgsschlagfeld von 1996 eingeleitet werden könnten. Dort befinde sich ein Anhydrid, dessen Aufnahmevolumen für diese Flüssigkeiten ohne gebirgsmechanische Beeinträchtigung belegt worden sei.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) bezweifelt, dass das Grubengebäude langzeitsicher so abgedichtet werden könne, dass die Solen nicht wieder aufeinander träfen und somit ein Gebirgsschlag durch eine Reaktion von Natriumlauge und Kali künftig ausgeschlossen sei. Der Abgeordnete weist darauf hin, dass es dort bereits einen großen Wassereinbruch gegeben habe.

Ein **Vertreter des LAGB** erläutert, über den beiden Schächten in Salzmünde und Angersdorf stehe zwar Wasser, dieses werde jedoch mittels entsprechender Entsorgungs- und Einleitungsmöglichkeiten abgezogen, sodass es nicht bis nach unten durchdringen könne. Darüber hinaus gebe es Betrachtungen im Langzeitsicherungsnachweis, die Auflösungserscheinungen und Hohlraumherstellungen ebenso ausschlössen wie die chemische Reaktion der einzelnen untereinander verbrachten Stoffe.

Außerdem versuche man, die Flüssigkeiten in dem Grubengebäude durch entsprechende Damm- oder Barrierenbauwerke zielgerichtet zu führen und sie somit aus anderen Bereichen fernzuhalten.

Der **Ausschuss** nimmt die Berichterstattung der Landesregierung zur Kenntnis.

d) Aktuelle Bewertung der ehemaligen Braunkohlengrube Freiheit III bei Roitzsch

Selbstbefassung Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/10**

Der Selbstbefassungsantrag mit Datum vom 19. November 2021 wurde am 9. Dezember 2021 verteilt. Der Ausschuss verständigte sich in der Sitzung am 13. Januar 2022 darauf, das Thema in einer seiner nächsten Sitzungen zu behandeln.

(Für diesen Tagesordnungspunkt leitet der stellv. Vorsitzende Michael Lieschke die Sitzung.)

Ein **Vertreter des LAGB** führt aus, als zuständige Behörde müsse man sich in der Regel auf die Daten Dritter verlassen, d. h. auf die Daten von Gutachtern, Sachverständigen und von Unternehmen. Diese umfangreichen Daten müssten dann ausgewertet werden, um am Ende hydrogeologische Großraummodellierungen vornehmen zu können. Dabei müssten die unterschiedlichsten Parameter, wie z. B. die Messzeitpunkte, die Grundwasserentnahmestellen, die Historie des Tagebaugeschehens oder auch Durchlässigkeitsparameter, berücksichtigt werden.

Leider lasse die personelle und technische Ausstattung der zuständigen Behörden eine umfassende Auswertung der vorhandenen Daten einschließlich einer Aufarbeitung der gesamten Historie des Altbergbaus nicht zu. Berechnungen erfolgten deshalb lediglich auf der Grundlage ausgewählter Planungsflächen. Dies sei allerdings wenig zielführend. Wenn Gutachter dabei auf unterschiedliche Flächen zurückgriffen, werde es immer zu Widersprüchen kommen. Notwendig seien hydrogeologische Großraummodelle, die den Einzugsbereich des Grundwasserkörpers berücksichtigten.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) schickt voraus, Ziel des Selbstbefassungsantrages sei es, in Erfahrung zu bringen, welche Gutachten und Untersuchungen es im Hinblick auf die verfüllte Altdeponie gebe.

Der Abgeordnete kommt auf den Umstand zu sprechen, dass bestimmte Flächen als Deponiestandorte ungeeignet seien, und erkundigt sich, ob das LAGB über Karten verfüge, die diese Flächen auswiesen.

Er wünscht außerdem zu erfahren, ob das LAGB den Einsatz einer Folie, so wie er in Roitzsch zum Zwecke der Abdichtung erfolgt sei, für sinnvoll und langfristig geeignet erachte.

Ein **Vertreter des LAGB** erklärt, die vom geologischen Landesdienst zur Verfügung gestellten Karten bezögen sich auf die geologischen Schichten, die nicht bergbaulich beeinflusst seien. In dem vorliegenden Fall handele es sich jedoch um ein Altbergbaugebiet.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) möchte wissen, ob es das angesprochene Großraummodell bereits gebe.

Ein **Vertreter des LAGB** antwortet, ein solches Modell gebe es nicht. Die LMBV als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen für den Sanierungsbergbau arbeite zwar mit hydrogeologischen Modellen. Diese seien jedoch in den 1980er-Jahren zu einer Zeit entstanden, als sich die Computertechnologie noch in ihrer Anfangsphase befunden habe. Aufgrund der geringen Rechenleistung der damaligen Computer hätten nur ausgewählte Daten berücksichtigt werden können.

Ein komplexes Modell, das sämtliche verfügbare Daten aus über 100 Jahren Bergbaugeschichte beinhalte, gebe es nicht. In den Archiven der LMBV lagerten 32 km Akten zu den historischen Vorgängen im mitteldeutschen Revier, die bis heute weder in analoger noch in digitaler Form aufgearbeitet worden seien.

In diesem Zusammenhang erinnert der Vertreter des LAGB an den Fall Nachterstedt. Dort seien 55 Millionen € für Gutachter gezahlt worden, die am Ende der fünf Jahre lang dauernden Untersuchungen keine belastbaren Aussagen dazu hätten machen können, weshalb an dieser Stelle, in dieser Dimension, zu diesem Zeitpunkt zu dem Böschungsabbruch gekommen sei.

Er habe seinerzeit bei der Diskussion mit der LMBV darauf hingewiesen, dass zunächst ein 3D-Modell für die Geologie erforderlich sei, welches das Alter und die Zusammensetzung der Schichten berücksichtige, ehe man auf dessen Grundlage dann das hydrogeologische Modell erstellen könne. Dies sei nicht erfolgt, weil es sehr aufwendig sei.

Der Vertreter des LAGB gibt noch einmal zu verstehen, werde man weiterhin nur bestimmte Flächen aus den zu untersuchenden Gebieten für die Berechnungen heranziehen und diese dann mit anderen Arealen vergleichen, blieben unterschiedliche Modellierungsansätze nicht aus.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) bezieht sich auf die 32 km nicht aufgearbeiteter Akten und stellt die Frage in den Raum, ob es nicht sinnvoller sei, die Genehmigung der Deponie zu verwehren, wenn man nicht wisse, welche Materialien in der Vergangenheit dorthin verbracht worden seien.

Ein **Vertreter des LAGB** antwortet, das LAGB sei nicht die verfahrensführende Behörde.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) entgegnet, er habe nicht danach gefragt, ob die Behörde korrekt gehandelt habe. Er habe lediglich wissen wollen, ob es vor dem Hintergrund, dass Tausende Akten aus Kapazitätsgründen bislang nicht hätten gesichtet und ausgewertet werden können, vernünftiger sei, Vorsicht walten zu lassen und keine Genehmigung zu erteilen.

Ein **Vertreter des LAGB** merkt an, er habe seinen Standpunkt bereits kundgetan. Es sei wichtig, wissensbasiert zu arbeiten. Aus geowissenschaftlicher Sicht sei es elementar, hydrogeologische Großraummodellierungen zu schaffen. Diese könnten auch in anderen Bereichen angewendet werden, wie z. B. bei der Endlagersuche oder bei der Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels, und seien deshalb unerlässlich für die Zukunft. Leider gebe es keine Einrichtung im Land, die solche Modelle belastbar erstellen könne, da hierfür die entsprechende Ausstattung fehle.

Sofern das LAGB als Träger öffentlicher Belange jedoch zu einer Stellungnahme aufgefordert werde, würden selbstverständlich alle eingereichten Unterlagen geprüft und dazu eine Stellungnahme abgegeben.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) greift das Ansinnen des Abg. Hövelmann auf und erkundigt sich, ob es nicht problematisch sei, Gutachten oder Modellrechnungen zum Setzungsverhalten einer Deponie zu erstellen, wenn man die Zusammensetzung des Untergrundes der Deponie nicht kenne.

Ein **Vertreter des LAGB** merkt an, das Niveau des Grundwassers sei der entscheidende Faktor. Abhängig davon, ob die Sedimente, die den Böschungsfuß oder den Untergrund der Deponie bildeten, wassergesättigt oder trocken seien, hätten sie unterschiedliche geomechanische Eigenschaften. Ein feinkörniger, rundkörniger, gleichkörniger wassergesättigter Sand, wie z. B. in Nachterstedt, könne sich schlagartig verflüssigen.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) fragt, inwieweit das LAGB in das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Deponien der Klasse 0, I und II einbezogen werde.

Ein **Vertreter des LAGB** antwortet, das LAGB gebe als Träger öffentlicher Belange zu den eingereichten Antragsunterlagen eine Stellungnahme ab.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) möchte wissen, wie die Stellungnahme im Fall von Roitzsch ausgefallen sei.

Ein **Vertreter des LAGB** erklärt, nach den in den Planunterlagen beschriebenen Grundwasserständen könne man davon ausgehen, dass der Böschungsfuß trocken bleibe und damit auch die geotechnische Sicherheit gewährleistet sei.

Auf die Frage des **Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU)**, ob es Beispiele dafür gebe, dass der Bau einer Deponie auf einem inhomogenen Untergrund Erfolg haben könne, lässt ein **Vertreter des LAGB** wissen, diese gebe es.

Abg. Frank Otto Lizureck (AfD) meint, er könne die bislang geführte Diskussion nicht nachvollziehen. Bei der Planung eines Tagebaus müsse das Gebiet zunächst geologisch erschlossen werden einschließlich der dortigen Wasserverhältnisse. Demnach müssten alle erforderlichen Informationen vorhanden sein.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) führt an, die seinerzeit erhobenen Daten seien möglicherweise nicht mehr aktuell. Vor diesem Hintergrund wünscht er zu erfahren, welche Daten vorhanden seien und welche Daten benötigt würden, um ein verlässliches hydrogeologisches Großraummodell zu erstellen.

Bezug nehmend auf die Äußerung des Abg. Lizureck, bemerkt ein **Vertreter des LAGB**, er könne dessen Verwunderung nachvollziehen. Betriebspläne, die die angesprochenen Untersuchungen und hydrogeologischen Planungen beinhalteten, gebe es. In Roitzsch habe man es jedoch teilweise mit verfüllten Tagebauen zu tun. Dorthin seien auch Abfälle der chemischen Industrie verbracht worden. Dieser Komplex sei im Nachgang nicht mehr untersucht worden. Es gebe somit keine Informationen darüber, wie die Kippe zusammengesetzt sei. Eine Aufarbeitung der Historie sei sehr aufwendig, wie man am Beispiel Nachterstedt habe feststellen müssen.

Für eine validierbare Modellierung müssten verschiedene Parameter erfasst werden wie z. B. die Pegelstände, geotechnische Daten, geologische Schichtdaten. Darüber hinaus müsse man berücksichtigen, ob durch einen Tagebau oder andere Betriebe noch Grundwasser entnommen werde. Das Problem sei aber im Grunde, dass man weder den vorbergbaulichen Grundwasserstand noch die ursprüngliche Beschaffenheit der Oberfläche kenne. Eine Rekonstruktion der vorbergbaulichen Gegebenheiten sei mit sehr viel Aufwand verbunden.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) weist darauf hin, dass derzeit eine Grundwasserhaltung durch Private betrieben werde, die jederzeit beendet werden könne und damit zu veränderten Grundwasserständen führte. Er möchte wissen, ob dies bei der Stellungnahme des LAGB berücksichtigt worden sei.

Ein **Vertreter des LAGB** äußert, man habe es versucht. Diese Daten seien jedoch wenig belastbar.

Stellv. Vorsitzender Matthias Lieschke stellt fest, es fehlten offenbar grundsätzliche Daten, die eine verlässliche Entscheidung über die Nutzung des Geländes möglich machten.

Ein **Vertreter des LAGB** lässt wissen, im Jahr 2022 habe der Geologische Landesdienst im Rahmen der Geologischen Landesaufnahme den Verantwortungsbereich „Wasser“ von der

zuvor zuständigen Wasserbehörde übernommen. Die Bereitstellung der Daten sämtlicher Bohrungen mit den entsprechenden Grundwasserparametern in verwertbarer, digitaler Form sei mit den vorhandenen Kapazitäten unmöglich.

Abg. Lars-Jörn Zimmer (CDU) erkundigt sich nach dem Stand des in Auftrag zu gebenden Gutachtens.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) bedauert, hierzu keine Auskunft geben zu können.

Sie stellt in Aussicht, dem Ausschuss eine Übersicht der Gutachten, Untersuchungen, Schriftsätze und weiterem, den Fachbehörden vorliegendem Schriftgut zu geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten zur Verfügung stellen.

(Das Dokument wird im Nachgang zu der Sitzung als **Vorlage 1** zu ADrs. 8/WIR/10 verteilt.)

> Der **Ausschuss** kommt überein, den Tagesordnungspunkt zu gegebener Zeit erneut aufzurufen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Mehr Entscheidungen vor Ort. Festlegung der Parkgebühren in die Hände der Kommunen legen.

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/295**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/379**

Der Landtag hat den Antrag sowie den Alternativantrag in der 7. Sitzung am 19. November 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Infrastruktur und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft und Tourismus überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Infrastruktur und Digitales hat am 19. Mai 2022 eine vorläufige Beschlussempfehlung vorgelegt **(Vorlage 10).**

Der Ausschuss will in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung für den federführenden Ausschuss erarbeiten.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) erläutert, in Sachsen-Anhalt gebe es momentan noch eine Höchstgrenze für Parkgebühren, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen Fehler halte. Die Entscheidung über die Festlegung der Höhe der Parkgebühren solle der kommunalen Hoheit überlassen werden. In Deutschland und auch über die Grenzen Deutschlands hinaus fänden solche Bewirtschaftungsmaßnahmen bereits statt, in Sachsen-Anhalt allerdings in der Höhe begrenzt.

Mit dem Anheben der Höchstgebühr je angefangener halber Stunde Parkzeit komme die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Infrastruktur und Digitales dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegen, erreiche aber nicht dessen Zielsetzung. Er, Meister, halte die vorläufige Beschlussempfehlung für nicht wirklich sinnvoll.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) macht darauf aufmerksam, dass in dem Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE darauf hingewiesen worden sei, dass eine ausschließlich isolierte Debatte über Parkkosten in den Kommunen derzeit wahrscheinlich dysfunktional sei. Wenn man anhand von Parkgebühren eine Art Lenkungswirkung erreichen wolle, dann sollte man diese in ein Mobilitätskonzept integrieren, in dem den Menschen attraktive Alternativen zum Autofahren zur Verfügung stünden.

Der Ansatz, den die Fraktion DIE LINKE mit ihrem Alternativantrag verfolge, sei in der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Infrastruktur und Digitales

nicht zu finden. Aus diesem Grund werde die Fraktion DIE LINKE die vorläufige Beschlussempfehlung ablehnen.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) wirft ein, es sei wichtig, den Kommunen nach 20 Jahren, in denen die Maximalhöhe der Parkgebühren unverändert geblieben sei, nunmehr eine Möglichkeit zur Erhöhung ihrer Einnahmen zu geben. Die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes nehme nach Ansicht der FDP-Fraktion zu viel Zeit in Anspruch.

Es sei sinnvoll, die Entscheidung über die Höhe der Parkgebühren nicht ausschließlich den Kommunen zu überlassen. Die Verantwortung, einen rechtlichen Rahmen vorzugeben, liege beim Land. Die Anhebung der Höchstgebühr je angefangener halber Stunde sei völlig angemessen.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) meint, aufgrund der hohen Kraftstoffpreise seien die Autofahrerinnen und Autofahrer derzeit genug strapaziert. Im nächsten Monat werde mit Auslaufen der Steuersenkung auf Kraftstoffe diese Belastung noch weiter zunehmen. Es sei eine Frechheit, diese Personengruppe mit einer Anhebung der Parkgebühren noch stärker zu beanspruchen.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) betont, er wundere sich über die Ausführungen des Abg. Silbersack, weil diese nicht dem liberalen Grundsatz seiner Partei entsprächen. Ziel des Änderungsantrages sei es, eine Verkehrslenkung zu erreichen. Aus diesem Grund werde auf die Mobilitätskonzepte gesetzt. Auf kommunaler Ebene sei man bereits dabei, die entsprechenden Mobilitätskonzepte zu entwickeln. Ein großes Hindernis stelle dabei die Höchstgrenze der Parkgebühren dar.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) stellt klar, man wolle eine absurde Erhöhung der Parkgebühren, wie es bereits in Baden-Württemberg geschehen sei, verhindern und mit den grundsätzlich liberalen Ansätzen ordnungspolitisch handeln. Das weiche nicht von den liberalen Grund-sätzen ab.

> Der **Ausschuss** stimmt der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Infrastruktur und Digitales (Vorlage 10) mehrheitlich zu.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Für ein willkommensfreundliches Sachsen-Anhalt - Geordnete Zuwanderung ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/235**

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/235 ist in der 5. Sitzung des Landtages am 15. Oktober 2021 zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie zur Mitberatung in die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Finanzen, für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur, für Bildung, für Wirtschaft und Tourismus und für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Dem Ausschuss liegt die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung **(Vorlage 2)** vor.

Ein Entwurf einer Beschlussempfehlung der Fraktionen CDU, SPD und FDP wurde in der Sitzung als Tischvorlage und im Nachgang der Sitzung als **Vorlage 8** verteilt.

Der Ausschuss will in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung für den federführenden Ausschuss erarbeiten.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) führt aus, der Antrag sei bereits im Oktober 2021 gestellt worden. Willkommensfreundlich zu sein, sei sinnvoll. Vor allem im Hinblick auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels sei es überaus wichtig, in diesem Ausschuss über Migration und Zuwanderung zu sprechen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe in ihrem Antrag konkrete Vorschläge unterbreitet, die in der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nicht umgesetzt worden seien. Zudem enthalte die vorläufige Beschlussempfehlung sehr viele Floskeln.

In dem Entwurf einer Beschlussempfehlung der Koalitionsfraktionen seien Kleinigkeiten geändert worden; in Punkt 9 hätten die Koalitionsfraktionen eine andere Richtung eingeschlagen als es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebt habe.

Die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses sowie der Entwurf einer Beschlussempfehlung der Koalitionsfraktionen würden keine Zustimmung von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhalten. Er werbe weiterhin für den ursprünglichen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der die Zeichen der Zeit seinerzeit schon erkannt habe.

Abg. Andreas Schumann (CDU) stimmt dem Abg. Olaf Meister (GRÜNE) darin zu, dass die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses floskelhaft sei. Er erläutert, die Koalitionsfraktionen wollten in ihrem Entwurf einer Beschlussempfehlung etwas konkreter werden und hätten dafür auf bestehende Gesetzeslagen zurückgegriffen. Vor allem für die Wirtschaft werde qualifiziertes Personal benötigt, sodass eine gezielte Zuwanderung von qualifiziertem Personal gestärkt werden solle. Im Wirtschaftsausschuss werde insbesondere auf diesen Aspekt geachtet. Er verstehe die Brüskierung des Abg. Olaf Meister (GRÜNE) durch den Punkt 9 des Entwurfes einer Beschlussempfehlung nicht. In diesem sei auf geltendes Recht verwiesen worden. Es gebe keinen Grund, geltendes Recht nicht anzuwenden.

Der **Ausschuss** stimmt mehrheitlich zu, den Entwurf einer Beschlussempfehlung der Fraktionen CDU, SPD und FDP als Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu übermitteln.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Kraftstoffpreise sofort senken - Lebensgrundlagen der Bürger schützen

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/887**

Der Landtag hat den Antrag in der 16. Sitzung am 24. März 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Finanzen und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und Tourismus sowie für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt überwiesen.

Dem Ausschuss liegt die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Finanzen vor **(Vorlage 1).** Er will in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung für den federführenden Ausschuss erarbeiten.

Abg. Matthias Lieschke (AfD) zeigt auf, derzeit befinde sich der Preis für einen Liter Diesel bei 2 €. Wenn die Steuersenkung auf Kraftstoffe ab dem 1. September 2022 beendet werde, dann würden die Kraftstoffpreise weiter ansteigen. Aus diesem Grund fordere die AfD-Fraktion für einen gewissen Zeitraum das Aussetzen der Umsatzsteuer auf Kraftstoffe, die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie die Abschaffung der CO_2-Steuer. Dies seien leicht umzusetzende Regelungen, die für eine Entlastung der Autofahrerinnen und Autofahrer sorgen könnten.

> Der **Ausschuss** schließt sich mehrheitlich der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Finanzen (Vorlage 1) an und empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus über die bevorstehende Gründung der IBG Risikokapitalfonds IV GmbH & Co. KG und der Ausschreibung des Beteiligungsmanagements der IBG

Schreiben des Ministeriums vom 03.06.2022 (PE: 08.06.2022)

Befassung Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - **ADrs. 8/WIR/16**

Das Schreiben wurde gemäß § 40 Abs. 2 GO.LT durch den Präsidenten des Landtages zur Kenntnisnahme an den Ausschuss überwiesen. Der Ausschuss will in der heutigen Sitzung einen Bericht der Landesregierung zum Gegenstand des Schreibens entgegennehmen.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) teilt mit, die Landesregierung wolle über die Gründung des neuen Risikokapitalfonds der Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) für die Förderperiode 2021 bis 2027 und damit zusammenhängend über die europaweite Ausschreibung des Beteiligungsmanagements dieses Risikokapitalfonds informieren.

Sie führt aus, die Landesregierung sehe es als wichtige wirtschaftspolitische Zielsetzung an, junge und innovative Unternehmen und deren Finanzierungsbedarf mithilfe des Einsatzes von staatlichem Risikokapital zu unterstützen, sodass die Investitions-, Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowie die Aktivitäten der Wirtschaft gestärkt werden könnten.

Sachsen-Anhalt stehe immer noch nicht im Fokus von international agierenden Risikokapitalgebern. Aus diesem Grund falle das private Angebot an Risikokapital für die Start-up-Unternehmen im Land zu gering aus. Die Landesregierung wolle diese Lücke mit staatlichem Risikokapital ausgleichen. Dieses solle für die Frühphasenfinanzierung und für die Finanzierung der Markteinführungsphase von Start-up-Unternehmen zur Verfügung stehen. Dafür werde ein neuer Risikokapitalfonds aus den Strukturfondsmitteln gegründet.

Ein **Vertreter des MWL** ergänzt, es gebe fünf Risikokapitalfonds. Vier davon seien mit der Ordnungsnummer I bis IV versehen. Darüber hinaus gebe es den Innovationsfonds, der gegründet worden sei, als seinerzeit die IBG gegründet worden sei.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) fährt fort, der Risikokapitalfonds befinde sich vollständig im Eigentum der IBG. Er werde aus den Fördermitteln des EFRE-Strukturfonds in Höhe von 38 Millionen € finanziert sowie aus den eigenen revolvierenden Mitteln der bestehenden Fonds der IBG in Höhe von 25 Millionen € kofinanziert. Originäre Haushaltsmittel des Landes kämen nicht zum Einsatz.

Das Fondsmanagement werde europaweit ausgeschrieben. Bis zum 22. August 2022 habe ein indikatives Angebot abgegeben werden können. Die Auswahlphase solle bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein, sodass ab 1. Oktober 2023 der Geschäftsbesorgungsvertrag zu laufen beginnen könne.

Mit der neuen Förderperiode und dem neuen Risikokapitalfonds sollten die Aufgaben zwischen dem Fondsmanagement und der IBG neu aufgeteilt werden, sodass die Kontrollfunktion der IBG mithilfe des Fondsmanagements gestärkt werde.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) weist darauf hin, dass in dem Schreiben des MWL in der ADrs. 8/WIR/16 festgehalten sei, dass eine Gesellschaft gegründet werden solle. An anderer Stelle in dem Schreiben sei vermerkt, dass die gegründete Gesellschaft mit einem Haftkapital ausgestattet werde. Die Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) habe gesagt, die Ausschreibung für das Beteiligungsmanagement erfolge bereits. Er möchte wissen, ob die Gesellschaft bereits gegründet worden sei.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) lässt wissen, es gebe zum einen den IBG-Fonds und zum anderen das sich in der Ausschreibung befindende Fondsmanagement, welches von der bmp Ventures AG (bmp) organisiert werde.

Ein **Vertreter des MWL** fügt hinzu, der neue Risikokapitalfonds IV sei noch nicht gegründet worden, weil dieser mit EFRE-Mitteln ausgestattet werden solle. Die Gründung solle erst erfolgen, wenn das Operationelle Programm (OP)-EFRE für die Förderperiode 2021 bis 2027 von der Europäischen Kommission genehmigt worden sei.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) möchte wissen, ob eine externe Ausschreibung des Fondsmanagements rechtlich verbindlich vorgegeben sei.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) antwortet, das Vergaberecht der EU erfordere eine Ausschreibung des Fondsmanagements; dies sei der transparenteste Weg, um das bestmöglichste Ergebnis zu erzielen.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) ist interessiert zu erfahren, ob die bisherigen Risikokapitalfonds geschlossen worden seien, sodass sie dafür hätten nicht verwendet werden können.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) lässt wissen, die Laufzeit des Risikokapitalfonds III sei noch nicht beendet. Aus diesem Grund sei die Gründung des neuen Risikokapitalfonds erst zum Jahr 2023 notwendig, weil man derzeit noch Beteiligungen aus dem bestehenden Fonds schöpfen könne. Aus den anderen bestehenden Fonds würden keine neuen Mittel investiert, aber die Beteiligungen, die langfristig angelegt seien, erfolgten teilweise noch.

Auf eine weitere Frage des **Abg. Andreas Silbersack (FDP)** antwortet ein **Vertreter des MWL**, alleiniger Gesellschafter sei die IBG.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) möchte wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass die Ausschreibung für das Fondsmanagement für die Tätigkeit erfolge, die bisher die bmp übernommen habe, und ob sich die bmp auch darauf bewerben könne.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) legt dar, die bmp betreue den Risikokapitalfonds III. Man habe die Laufzeit dieses Vertrages verlängert, damit die bmp ihre Betreuungsarbeiten abschließen könne. Für jeden neuen Risikokapitalfonds müsse das Fondsmanagement neu ausgeschrieben werden. Die bmp könne sich darauf wieder bewerben.

Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE) ist interessiert zu erfahren, ob eine Evaluation der Betätigung der Risikokapitalfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 durchgeführt worden sei, um in Erfahrung zu bringen, was mit den Fördermitteln geschehen sei; wie erfolgreich die Förderung gewesen sei und wie viele Start-up-Unternehmen davon noch auf dem Markt seien.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) betont, eine Evaluierung werde kontinuierlich durchgeführt. - Ein **Vertreter des MWL** bekräftigt, die EFRE-Evaluierung der sogenannten Kapitalfinanzierungsinstrumente erfolge immer wiederkehrend. Dazu gehörten die GRW-Förderung, die KMU-Darlehensfonds und die Instrumente des Risikokapitalfonds.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) führt an, der Vertreter des MWL habe gesagt, die Gründung des Risikokapitalfonds IV erfolge mit Genehmigung des OP-EFRE durch die Europäische Kommission. Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) habe gesagt, die Gründung sei erst im Jahr 2023 notwendig, weil aus dem bestehenden Risikokapitalfonds III noch bis zum Jahr 2023 Beteiligungen geschöpft werden könnten. Im Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung - des Haushaltsplan 2022 seien bei Kapitel 13 21 - Strukturförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE VI) 2021 bis 2027 - Titel 831 68 - Erwerb von Beteiligungen - Haushaltsmittel in Höhe von 10 Millionen € eingestellt. Er möchte wissen, ob die Gründung des Risikokapitalfonds IV noch im Jahr 2022 erfolge und ob die Haushaltsmittel dafür noch im Haushaltsjahr 2022 eingesetzt würden.

Ein **Vertreter des MWL** erläutert, den Betrag von 10 Millionen € habe das MWL für das Haushaltsjahr 2022 angemeldet, um sicherzustellen, dass bei einer Ausschöpfung des Risikokapitalfonds III auch ein möglicher Risikokapitalfonds IV sofort handlungsfähig sei. Das MWL sei dahin gehend bestrebt, nicht unnötig Liquidität in diesem Risikokapitalfonds liegen zu haben.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer möchte wissen, ob die Haushaltsmittel noch im Jahr 2022 abfließen würden.

Ein **Vertreter des MWL** teilt mit, eine Voraussetzung dafür sei die Genehmigung des OP-EFRE im Jahr 2022. Eine zweite Voraussetzung dafür sei die weitere Belegung des Risikokapitalfonds III. Nach seiner derzeitigen Einschätzung sei es nicht zwingend erforderlich, die

Haushaltsmittel in Höhe von 10 Millionen € bereits im Jahr 2022 in den Risikokapitalfonds IV einzuzahlen.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) fügt hinzu, das MWL habe diese Haushaltsmittel bereits zu einem Zeitpunkt eingestellt, zu dem man noch nicht habe einschätzen können, welchen Zeitraum die Genehmigung des OP-EFRE in Anspruch nehmen werde. Zu dem Zeitpunkt habe das MWL auch nicht gewusst, wie sich der Risikokapitalfonds III entwickele. Es sei eine vorsorgliche Einstellung von Haushaltsmitteln gewesen, um jederzeit handlungsfähig zu sein.

Ein **Vertreter des MWL** weist darauf hin, dass es sich hierbei um EFRE-Mittel handele. Die nationalen Kofinanzierungsmittel befänden sich in den Fonds der IBG. Sie berührten den Landeshaushalt nicht.

Auf die Frage des **Abg. Andreas Silbersack (FDP),** ob die Motivation der Auflage des neuen Risikokapitalfonds der Mangel an fremden Risikokapital sei, antwortet **Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL)**, es fehle an Risikokapital; deshalb stelle das MWL solches aus EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) schlussfolgert, immer wenn EFRE-Mittel zur Verfügung stünden, dann werde ein neuer Risikokapitalfonds aufgelegt.

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) stellt klar, das MWL müsse sich erst dann Gedanken darüber machen, womit der Risikokapitalfonds finanziert werde, wenn keine EFRE-Mittel mehr zur Verfügung stünden. Das MWL kofinanziere den Risikokapitalfonds aus wenigen revolvierenden Mitteln in den bestehenden Risikokapitalfonds. Wenn das MWL nur darauf zurückgreifen würde, dann hätte es einen relativ kleinen Risikokapitalfonds, dessen Verwendungsmöglichkeiten begrenzt seien.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) regt an, dass der Ausschuss eine Mitteilung darüber erhalte, sobald die Gründung des Risikokapitalfonds IV erfolgt sei.

> Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung über die bevorstehende Gründung der IBG, Risikokapitalfonds IV GmbH & Co. KG und der Ausschreibung des Beteiligungsmanagements der IBG zur Kenntnis. Er bittet die Landesregierung, über Vollzug der Gründung des Risikokapitalfonds IV unverzüglich informiert zu werden.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Dorfgaststätten - Gastronomie in ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts

Selbstbefassungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/WIR/17**

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, den Selbstbefassungsantrag in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

<u>Zu Punkt 9 der Tagesordnung:</u>

Gasversorgung für die stofflich-industrielle Verwertung in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/WIR/18**

Der **Ausschuss** hat bei Tagesordnungspunkt 2 vereinbart, in das zu dem Selbstbefassungsantrag der Fraktion der AfD in ADrs. 8/WIR/20 vereinbarte Fachgespräch auch den Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ADrs. 8/WIR/18 sowie den Selbstbefassungsantrag der Fraktion der CDU in ADrs. 8/WIR/19 einzubeziehen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Folgen der angespannten Lage bei der Versorgung mit Öl, Gas und Strom für die neuen Bundesländer

Selbstbefassungsantrag Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/19**

Der **Ausschuss** hat bei Tagesordnungspunkt 2 vereinbart, in das zu dem Selbstbefassungsantrag der Fraktion der AfD in ADrs. 8/WIR/20 vereinbarte Fachgespräch auch den Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ADrs. 8/WIR/18 sowie den Selbstbefassungsantrag der Fraktion der CDU in ADrs. 8/WIR/19 einzubeziehen.

Der Ausschuss kommt überein, dass jede Fraktion für das Fachgespräch jeweils einen Anzuhörenden benennt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Auswirkungen steigender Mindestlöhne auf das Tourismus-, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe

Selbstbefassungsantrag Fraktion CDU - **ADrs. 8/WIR/21**

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, den Selbstbefassungsantrag in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Information des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Staatssekretärin Stefanie Pötzsch (MWL) schickt voraus, das MWL habe den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß Nummer 7.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Landesregelungen) immer dann zu informieren, wenn es eine Ausnahme von diesen Richtlinien zulasse.

Sie gibt bekannt, Gegenstand sei eine GRW-Bewilligung in Höhe von ca. 9,8 Millionen € für das Vorhaben „Generationsgerechte Verbesserung der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Museumsschlosses Wernigerode“. Zuwendungsempfänger sei die Stiftung Schloss Wernigerode. Mit dieser Maßnahme werde die Zugänglichkeit des Schlosses verbessert, vor allem für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt seien. Der bisher für die Öffentlichkeit gesperrte innere Schlossring werde begehbar.

Insgesamt investiere die Stiftung Schloss Wernigerode einen Betrag in Höhe von 10,3 Millionen €. Es sei ein Fördersatz von 95 % gewährt worden. Gemäß der GRW-Landesregelungen könne das MWL grundsätzlich nur Bewilligungen für Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände aussprechen. Diese Anforderung erfülle die Stiftung Schloss Wernigerode nicht. Nach dem GRW-Koordinierungsrahmen seien jedoch auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke erfüllten, antragsberechtigt. Diese Voraussetzung erfülle die Stiftung Schloss Wernigerode. Zudem sei sie der geeignete Zuwendungsempfänger, weil sie auch der Betreiber des Projektes sei. Aus diesem Grund habe des MWL diese Ausnahme zugelassen. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, die der Förderung entgegenstünden.

Der **Ausschuss** nimmt die Bekanntmachung des MWL zur Kenntnis.

An den Ausschuss gerichtete Einladungen

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer teilt mit, dem Ausschuss sei eine Einladung zur Veranstaltung „Zukunftsdialog Automobilzulieferindustrie“ am 7. September 2022 um 14 Uhr im Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg zugegangen.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) weist darauf hin, dass beabsichtigt sei, den Landtag bereits am 7. September 2022 tagen zu lassen.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) lässt wissen, die Fraktion DIE LINKE stehe dem Kollidieren dieser beiden Veranstaltungen ablehnend gegenüber.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, dass der Besuch der Veranstaltung „Zukunftsdialog Automobilzulieferindustrie“ im Auftrag des Ausschusses erfolgen könne.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer teilt mit, der Ausschuss habe eine Einladung zur Veranstaltung des Diakonisches Werks im Landkreis Jerichower Land e. V. am 13. Oktober 2022 von 10 Uhr bis 12 Uhr erhalten. Auch an diesem Tag sei Landtagssitzung.

Der **Ausschuss** kommt überein, dieser Veranstaltung nicht beizuwohnen.

Schreiben an den Ausschuss

Der **Ausschuss** nimmt den Konjunkturbericht der Handwerkskammer Halle (Saale), der per E-Mail am 22. August 2022 verteilt wurde, sowie ein Schreiben der Herberge am kleinen Weingarten Dahrendorf vom 28. Juni 2022 zum EuroVelo 13 zur Kenntnis.

Terminplan 2023

Den Ausschussmitgliedern ist am 23. August 2022 ein Entwurf des Terminplans zugeleitet worden.

Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer lässt wissen, drei Sitzungstermine, die im Jahr 2023 in die Ferienzeit fielen, seien verlegt worden. Diese kollidierten nun teilweise mit den Sitzungen des Ältestenrates. Damit die Teilnahme am Ältestenrat gewährleistet sei, habe man sich seinerzeit im Ausschuss darauf verständigt, die dies betreffenden Ausschusssitzungen um 13:30 Uhr zu beenden.

Der **Ausschuss** bestätigt den Terminplan für das Jahr 2023 in der vorgelegten Fassung.

Nächste Sitzung

Nach kurzer Diskussion verständigt sich der **Ausschuss** darauf, dass die Benennung eines Anzuhörenden pro Fraktion zu den geplanten Anhörungen und dem Fachgespräch bis zum 2. September 2022 zu erfolgen habe.

Schluss der Sitzung: 15:30 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS